

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft

COM(89) 268 endg. — SYN 218

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. August 1989)

(89/C 263/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Voraussetzung für die Verwirklichung des Binnenmarkts innerhalb der in Artikel 8 a des Vertrages vorgesehenen Frist und für die damit angestrebte Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der gesamten Gemeinschaft ist außer der Beseitigung der Handelshemmnisse eine gemeinschaftsweite Reorganisation der Produktionsfaktoren. Dazu ist es unerlässlich, daß die Unternehmen, deren Tätigkeit sich nicht auf die Befriedigung rein örtlicher Bedürfnisse beschränkt, die Neuordnung ihrer Tätigkeiten auf Gemeinschaftsebene planen und betreiben können.

Eine solche Umgestaltung setzt die Möglichkeit voraus, das Wirtschaftspotential bereits bestehender Unternehmen mehrerer Mitgliedstaaten durch Konzentrations- und Fusionsmaßnahmen zusammenzufassen. Dies darf jedoch nur unter Beachtung der Wettbewerbsregeln des Vertrages geschehen.

Die Verwirklichung der Umstrukturierungs- und Kooperationsmaßnahmen, an denen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten beteiligt sind, stößt auf rechtliche, steuerliche und psychologische Schwierigkeiten. Einige davon konnten mit der Angleichung des Gesellschaftsrechts der Mitgliedstaaten durch aufgrund von Artikel 54 des Vertrages erlassene Richtlinien ausgeräumt werden. Dies erspart Unternehmen, die verschiedenen Rechtsordnungen unterliegen, jedoch nicht die Wahl einer Gesellschaftsform, für die ein bestimmtes nationales Recht gilt.

Somit entspricht der rechtliche Rahmen, in dem sich die europäischen Unternehmen noch immer bewegen müssen und der gänzlich von innerstaatlichem Recht bestimmt wird, nicht mehr dem wirtschaftlichen Rahmen, in dem sie sich entfalten sollen, um die Erreichung der in Artikel 8 a des Vertrages genannten Ziele zu ermöglichen. Dieser Zustand ist geeignet, Zusammenschlüsse zwischen Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten erheblich zu behindern.

Die juristische Einheitlichkeit der europäischer Unternehmen muß ihrer wirtschaftlichen weitestgehend entsprechen. Neben den bisherigen Gesellschaftsformen nationalen Rechts ist daher die Schaffung von Gesellschaften vorzusehen, deren Struktur und Funktionsweise durch eine in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltende gemeinschaftsrechtliche Verordnung geregelt werden.

Dadurch werden sowohl die Gründung als auch die Leitung von Gesellschaften europäischen Zuschnitts ermöglicht, ohne daß die bestehenden Unterschiede zwischen den für die Handelsgesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihrem räumlich begrenzten Geltungsbereich dafür ein Hindernis darstellen.

Eine solche Verordnung fügt sich nahtlos in die innerstaatlichen Rechtsordnungen ein und trägt so zu deren Angleichung bei. Insofern handelt es sich um eine Maßnahme zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die der Errichtung des Binnenmarkts und seinem reibungslosen Funktionieren dient.

Das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) zählt zu jenen Rechtsakten, die der Rat gemäß dem Weißbuch der Kommission über die Vollendung des Binnenmarkts, das der Europäische Rat von Mailand im Juni 1985 angenommen hat, vor dem Jahre 1992 erlassen muß. 1987 äußerte der Europäische Rat auf seiner Tagung in Brüssel den Wunsch, daß ein solches Statut rasch ins Leben gerufen wird.

Seit der Vorlage des Kommissionsvorschlags für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaften im Jahre 1970 und der Vorlage des 1975 geänderten Vorschlags sind bei der Angleichung des nationalen Gesellschaftsrechts beachtliche Fortschritte erzielt worden, so daß in Bereichen, in denen es für das Funktionieren der SE keiner einheitlichen Gemeinschaftsregelung bedarf, auf das Aktienrecht des Sitzmitgliedstaats verwiesen werden kann.

Das wichtigste mit der Rechtsform einer SE verfolgte Ziel erfordert jedenfalls — unbeschadet wirtschaftlicher Erfordernisse, die sich in der Zukunft ergeben können —, daß eine SE gegründet werden kann, um es Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten zu ermöglichen, zu fusionieren oder eine Holdinggesellschaft zu errichten und damit Gesellschaften und andere juristische Personen aus verschiedenen Mitgliedstaaten, die eine Wirtschaftstätigkeit betreiben, gemeinsame Tochtergesellschaften gründen können.

Die Europäische Aktiengesellschaft selbst muß eine Kapitalgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft sein, die sowohl von der Finanzierung als auch von der Geschäftsführung her am besten den Bedürfnissen der gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen entspricht. Um eine sinnvolle Unternehmensgröße dieser Gesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt es sich, ein Mindestkapital festzusetzen, das die Gewähr dafür bietet, daß diese Gesellschaften über eine ausreichende Vermögensgrundlage verfügen, ohne daß dadurch kleinen und mittleren Unternehmen die Gründung Europäischer Aktiengesellschaften erschwert wird.

Es ist erforderlich, der SE alle Möglichkeiten einer leistungsfähigen Geschäftsführung an die Hand zu geben und gleichzeitig deren wirksame Überwachung sicherzustellen. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß in der Gemeinschaft hinsichtlich der Verwaltung der Aktiengesellschaften, derzeit zwei verschiedene Systeme bestehen. Die Wahl des Systems bleibt der SE überlassen, jedoch ist eine klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche jener Personen, denen die Geschäftsführung obliegt, und der Personen, die mit der Aufsicht betraut sind, wünschenswert.

Angesichts der durch die vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates⁽¹⁾ und die siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates⁽²⁾, beide zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, über den Jahresabschluß bzw. über den konsolidierten Abschluß erfolgten Angleichung können die Bestimmungen dieser Richtlinien auf die SE angewandt werden, wobei es den SE überlassen bleibt, für welche der in diesen Bestimmungen gebotenen Optionen sie sich entscheiden.

Die Rechte und Pflichten hinsichtlich des Schutzes von Minderheitsaktionären und von Dritten, die sich für ein Unternehmen aus der Kontrolle eines anderen Unternehmens, das einer anderen Rechtsordnung unterliegt, ergeben, bestimmen sich gemäß den Vorschriften und allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechts nach dem für das kontrollierte Unternehmen geltenden Recht, unbeschadet der sich für das beherrschende Unternehmen aus den geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten, beispielsweise bei der Aufstellung der konsolidierten Abschlüsse.

Unbeschadet des sich möglicherweise aus einer späteren Koordinierung des Rechts der Mitgliedstaaten ergebenden Handlungsbedarfs ist eine Sonderregelung für die SE hier gegenwärtig nicht erforderlich. Es empfiehlt sich daher, sowohl für den Fall, daß die SE die Kontrolle ausübt, als auch für den Fall, daß die SE das kontrollier-

te Unternehmen ist, auf die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze zurückzugreifen.

Wird die SE von einem anderen Unternehmen beherrscht, so ist anzugeben, welches Recht anwendbar ist; hierzu ist auf die Rechtsvorschriften zu verweisen, die für Aktiengesellschaften gelten, die dem Recht des Sitzstaates der SE unterliegen.

Für die SE gilt das Steuerrecht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat. Es ist darüber hinaus vorzusehen, daß die Verluste der im Ausland gelegenen Betriebsstätten der SE auf den zu versteuernden Gewinn der SE angerechnet werden. Um eine Diskriminierung anderer Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, zu vermeiden, werden für sämtliche Rechtsformen von Unternehmen ähnliche Bestimmungen im Wege einer Richtlinie vorgeschlagen.

Es muß sichergestellt werden, daß jeder Mitgliedstaat bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verordnung die für die seiner Rechtsordnung unterliegenden Aktiengesellschaften geltenden Strafvorschriften anwendet.

Die Stellung der Arbeitnehmer in der SE wird durch die Richtlinie ... auf der Grundlage von Artikel 54 des Vertrages geregelt; diese Bestimmungen stellen somit eine untrennbare Ergänzung der vorliegenden Verordnung dar und müssen zum gleichen Zeitpunkt anwendbar sein.

In den Bereichen, die nicht von dieser Verordnung erfaßt werden, gelten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und das Gemeinschaftsrecht; hierzu gehören:

- das Sozial- und Arbeitsrecht,
- das Steuer- und Wettbewerbsrecht,
- der gewerbliche Rechtsschutz,
- das Konkursrecht.

Die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung muß stufenweise erfolgen, um alle Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die obengenannte Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen und die für die Gründung und den Geschäftsbetrieb von SE mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet notwendigen Verfahren rechtzeitig einzuführen dergestalt, daß die Verordnung und die Richtlinie gleichzeitig zur Anwendung gebracht werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

[Wesen der Europäischen Aktiengesellschaft (SE)]

1. Handelsgesellschaften können im gesamten Gebiet der Gemeinschaft in der Form Europäischer Aktien-

gesellschaften (Societas Europaea, nachfolgend als „SE“ abgekürzt) unter den Voraussetzungen und in der Weise gegründet werden, die in dieser Verordnung vorgesehen sind.

2. Die SE ist eine Gesellschaft, deren Kapital in Aktien zerlegt ist. Die Aktionäre haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur bis zur Höhe ihrer Einlage.
3. Die SE ist Handelsgesellschaft ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens.
4. Die SE besitzt Rechtspersönlichkeit.

Artikel 2

(Gründung)

1. Aktiengesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und die ihren satzungsmäßigen Sitz und ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft haben, können eine SE durch Verschmelzung oder Errichtung einer Holdinggesellschaft gründen, sofern mindestens zwei von ihnen ihre Hauptverwaltung in verschiedenen Mitgliedstaaten haben.
2. Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 zweiter Absatz des Vertrages sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz und ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft haben, können eine SE durch Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft gründen, sofern mindestens zwei von ihnen ihre Hauptverwaltung in verschiedenen Mitgliedstaaten haben.

Artikel 3

(Gründung mit Beteiligung einer SE)

1. Eine SE kann mit anderen Europäischen Aktiengesellschaften oder mit Aktiengesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz und ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft haben, eine SE durch Verschmelzung oder Errichtung einer Holdinggesellschaft gründen.
2. Eine SE kann mit anderen Europäischen Aktiengesellschaften oder mit Gesellschaften oder juristischen Personen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 eine SE durch Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft gründen.
3. Eine SE kann selbst eine oder mehrere Tochtergesellschaften in Form einer SE gründen. Eine Tochtergesellschaft kann jedoch selbst keine Tochtergesellschaft in Form einer SE gründen.

Artikel 4

(Mindestkapital)

1. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 muß das Kapital der SE mindestens 100 000 ECU betragen.
2. Übt eine SE die Tätigkeit eines Kreditinstituts aus, so unterliegt sie gemäß Artikel ... der Richtlinie ... den

Vorschriften des Sitzmitgliedstaats über das Mindestkapital.

3. Übt eine SE die Tätigkeit eines Versicherungsunternehmens aus, so unterliegt sie den Vorschriften des Sitzmitgliedstaats über das Mindestkapital.

Artikel 5

(Sitz der SE)

Sitz der SE ist der Ort, den die Satzung bestimmt. Dieser Ort muß in der Gemeinschaft liegen. Er muß dem Ort der Hauptverwaltung der SE entsprechen.

Artikel 6

(Kontrollierte und herrschende Unternehmen)

1. Kontrollierte Unternehmen sind Unternehmen, in denen eine natürliche oder juristische Person:
 - a) über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder der Gesellschafter verfügt; oder
 - b) berechtigt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu ernennen oder abzurufen und gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter dieses Unternehmens ist; oder
 - c) Aktionär oder Gesellschafter ist und aufgrund eines Vertrages mit den anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses Unternehmens die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder der Gesellschafter dieses Unternehmens allein beherrscht.
2. Für die Anwendung des Absatzes 1 müssen den Stimm-, Ernennungs- oder Abberufungsrechten des herrschenden Unternehmens die Rechte aller anderen kontrollierten Unternehmen sowie aller natürlichen oder juristischen Personen, die zwar in eigenem Namen, aber für Rechnung des herrschenden Unternehmens handeln, hinzugerechnet werden.

Artikel 7

(Anwendungsbereich)

1. In den der Verordnung unterliegenden Bereichen werden die nicht ausdrücklich geregelten Fragen wie folgt entschieden:
 - a) nach den allgemeinen Grundsätzen, auf denen diese Verordnung beruht;
 - b) falls diese allgemeinen Grundsätze keine Lösung aufzeigen, nach dem im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften geltenden Recht.
2. Besteht ein Staat aus mehreren Gebietseinheiten, von denen jede ihre eigene Regelung für die in Absatz 1 genannten Bereichen besitzt, so wird zum Zwecke der Ermittlung des nach Absatz 1 Buchstabe b anwendbaren Rechts jede Gebietseinheit als Staat angesehen.

3. In den von dieser Verordnung nicht geregelten Bereichen finden die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts und des Rechts der Mitgliedstaaten auf die SE Anwendung.

4. Hinsichtlich ihrer Rechte, Befugnisse und Verpflichtungen wird die SE in jedem Mitgliedstaat und vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Verordnung wie eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts behandelt.

Artikel 8

(Eintragung)

1. Jede SE wird gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG⁽¹⁾ in dem Sitzstaat in ein nach dem Recht dieses Staates bestimmtes Register eingetragen.

2. Besitzt eine SE eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat als in dem des Sitzes, so wird diese Zweigniederlassung in diesem anderen Staat gemäß Artikel ... der Richtlinie ... nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Staates eingetragen.

Artikel 9

(Offenlegung der die SE betreffenden Rechtsakte)

Die die SE betreffenden Rechtsakte und Hinweise, die nach dieser Verordnung der Publizitätspflicht unterliegen, werden gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG nach Maßgabe der Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats offengelegt.

Artikel 10

(Veröffentlichung im Amtsblatt)

1. Die Errichtung einer SE unter Angabe der Nummer, des Datums und des Orts ihrer Eintragung sowie

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 65 vom 14. 3. 1968, S. 8.

des Zeitpunkts, des Orts und des Titels der Veröffentlichung wird, nachdem die Offenlegung gemäß Artikel 9 erfolgt ist, zu Informationszwecken im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Das gleiche gilt für den Abschluß der Liquidation.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Angaben gemäß Absatz 1 dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften innerhalb eines Monats nach der Offenlegung gemäß Artikel 9 übermittelt werden.

Artikel 11

(Schriftstücke der SE)

Auf Briefen, Bestellscheinen und ähnlichen Schriftstücken sind deutlich lesbar anzugeben:

- a) die Bezeichnung der SE mit dem vorangestellten oder nachfolgenden Zusatz „SE“, es sei denn, dieser Zusatz ist bereits in der Bezeichnung enthalten;
- b) der Ort des Registers, in das die SE gemäß Artikel 8 Absatz 1 eingetragen ist, sowie die Nummer ihrer Eintragung in dieses Register;
- c) die Anschrift des Sitzes des SE;
- d) der Betrag des gezeichneten und eingezahlten Kapitals;
- e) die Mehrwertsteuernummer der SE;
- f) gegebenenfalls die Angabe, daß sich die SE in Liquidation befindet.

Jede Zweigniederlassung der SE muß, wenn sie gemäß Artikel 8 Absatz 2 eingetragen ist, auf den im ersten Absatz genannten Schriftstücken, die von dieser Zweigniederlassung stammen, die obengenannten Angaben zusammen mit den Angaben über ihre eigene Eintragung aufführen.

TITEL II

GRÜNDUNG

ERSTER ABSCHNITT

ALLGEMEINES

Artikel 12

(Gründungsgesellschaften)

Gründungsgesellschaften im Sinne dieses Titels sind die Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die gemäß Artikel 2 und 3 an der Gründung einer SE nach den einzelnen Gründungsarten teilnehmen können.

Artikel 13

(Gründungsakt und Satzung der SE)

Die Gründungsgesellschaften errichten den Gründungsakt und, falls sie Gegenstand eines getrennten Aktes ist, die Satzung nach den für die Gründung von Aktiengesellschaften geltenden Rechtsvorschriften des Staates, in dem die SE ihren Sitz hat.

Artikel 14

(Sachverständige; Prüfung)

Für die Prüfung der Einlagen, die nicht Bareinlagen sind, gelten die nach Maßgabe von Artikel 10 der Richtlinie 77/91/EWG⁽¹⁾ erlassenen Rechtsvorschriften des Staates, in dem die SE ihren Sitz hat.

Artikel 15

(Gründungsprüfung)

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Gründung einer SE sowie ihrer Satzung im Hinblick auf die Bestimmungen dieser Verordnung und gegebenenfalls der nationalen Rechtsvorschriften erfolgt nach den im Recht des Sitzstaates für Aktiengesellschaften vorgesehenen Verfahren. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Wirksamkeit der Prüfung sicherzustellen.

Artikel 16

(Rechtspersönlichkeit)

Die SE hat Rechtspersönlichkeit ab dem Tag, den das an ihrem Sitz geltende nationale Recht bestimmt.

ZWEITER ABSCHNITT

GRÜNDUNG DURCH VERSCHMELZUNG

Artikel 17

(Begriffsbestimmung)

1. Bei der Gründung einer SE durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften geht deren gesamtes Aktiv- und Passivvermögen im Wege der Auflösung ohne Liquidation auf die SE über, und zwar gegen Gewährung von Aktien der SE an die Aktionäre der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung, die den zehnten Teil des Nennbetrags oder, wenn der Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes der gewährten Aktien nicht übersteigt.

2. Eine Gesellschaft kann sich an der Gründung einer SE durch Verschmelzung auch dann beteiligen, wenn sie sich in Liquidation befindet, sofern sie noch nicht mit der Verteilung ihres Vermögens an ihre Aktionäre begonnen hat.

3. Die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften bestimmt sich nach den Vorschriften, die die Mitgliedstaaten in Anwendung der Richtlinie 77/187/EWG⁽²⁾ erlassen haben.

Artikel 18

(Aufstellung des Verschmelzungsplans)

1. Die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der Gründungsgesellschaften stellen einen Verschmelzungsplan auf. Dieser Verschmelzungsplan enthält:

- a) die Rechtsform, die Firma und den Sitz der Gründungsgesellschaften sowie der SE;
- b) das Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen;
- c) die Einzelheiten hinsichtlich der Übertragung der Aktien der SE;
- d) den Zeitpunkt, von dem an diese Aktien das Recht auf Teilnahme am Gewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in bezug auf dieses Recht;
- e) den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der Gründungsgesellschaften unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der SE vorgenommen gelten;
- f) die Rechte, welche die SE den Aktionären der Gründungsgesellschaften mit Sonderrechten und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen;
- g) jeden besonderen Vorteil, der den Sachverständigen im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 sowie den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Gründungsgesellschaften gewährt wird.

2. Der Verschmelzungsplan muß öffentlich beurkundet werden, wenn die auf eine oder mehrere der Gründungsgesellschaften anzuwendenden Rechtsvorschriften dies vorsehen.

3. Das Recht des Mitgliedstaates, das eine öffentliche Beurkundung vorschreibt, bestimmt, welche Personen oder Stellen für die öffentliche Beurkundung zuständig sind. Für den Fall, daß nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten, denen die Gründungsgesellschaften unterliegen, eine öffentliche Beurkundung vorgeschrieben ist, kann dies durch jede Person oder Stelle erfolgen, die dafür nach den Rechtsvorschriften eines dieser Mitgliedstaaten zuständig ist.

Artikel 19

(Bekanntmachung des Verschmelzungsplans)

1. Der Verschmelzungsplan ist nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehenen Verfahren für jede Gründungsgesellschaft mindestens einen Monat vor dem Zusammentreten der Hauptversammlung, die über die Verschmelzung zu beschließen hat, bekanntzumachen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 26.

2. Die in Absatz 1 erwähnte, in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehene Bekanntmachung des Verschmelzungsplans jedoch für jede Gründungsgesellschaft folgende Angaben enthalten:

- a) die Rechtsform, die Firma und den Sitz der Gründungsgesellschaften;
- b) das Register, bei dem die in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 68/151/EWG genannten Urkunden für jede Gründungsgesellschaft hinterlegt worden sind, sowie die Nummer der Eintragung in das Register;
- c) die Voraussetzungen, die gemäß Artikel 25 den Zeitpunkt festlegen, an dem die Verschmelzung und die Gründung wirksam werden.

3. Die Bekanntmachung enthält außerdem gemäß den in Anwendung der Artikel 13, 14 und 15 der Richtlinie 78/855/EWG⁽¹⁾ erlassenen nationalen Bestimmungen sowie gemäß Artikel 23 dieser Verordnung Angaben darüber, wie die Gläubiger der Gründungsgesellschaften ihre Rechte ausüben können.

Artikel 20

(Bericht der Geschäftsführungsorgane)

Die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften erstellen einen ausführlichen schriftlichen Bericht, in dem der Verschmelzungsplan und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien aus juristischer und wirtschaftlicher Sicht erläutert und begründet werden.

In diesem Bericht ist außerdem auf etwa aufgetretene besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung hinzuweisen.

Artikel 21

(Kontrolle der mit der Verschmelzung verbundenen Transaktionen)

1. Für jede Gründungsgesellschaft prüfen ein oder mehrere unabhängige Sachverständige, die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats, dessen Recht die betreffende Gesellschaft unterliegt, bestellt oder zugelassen sind, den Verschmelzungsplan und erstellen einen schriftlichen Bericht für die Aktionäre.

2. In dem Bericht nach Absatz 1 müssen die Sachverständigen in jedem Fall erklären, ob das Umtauschverhältnis ihrer Ansicht nach angemessen ist. In dieser Erklärung ist zumindest anzugeben:

- a) nach welcher oder welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis bestimmt worden ist;

- b) ob diese Methode oder Methoden im vorliegenden Fall angemessen sind und welche Werte sich bei jeder dieser Methoden ergeben; zugleich ist dazu Stellung zu nehmen, welche relative Bedeutung diesen Methoden bei der Bestimmung des zugrunde gelegten Wertes beigemessen wurde.

In dem Bericht ist außerdem auf etwa aufgetretene besondere Bewertungsschwierigkeiten hinzuweisen.

3. Jeder Sachverständige hat das Recht, von den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften alle zweckdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen und alle erforderlichen Nachprüfungen vorzunehmen.

4. Sofern die Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten, denen die Gründungsgesellschaften unterliegen, die Bestellung eines oder mehrerer Sachverständiger für alle Gründungsgesellschaften vorsehen, kann diese Bestellung auf gemeinsamen Antrag aller Gründungsgesellschaften von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde eines beliebigen Mitgliedstaates vorgenommen werden. In diesem Fall bestimmt sich der Inhalt des Sachverständigenberichts nach dem Recht des Mitgliedstaates, dem das Gericht oder die Verwaltungsbehörde angehört.

Artikel 22

(Zustimmung der Hauptversammlung zur Verschmelzung)

1. Die Hauptversammlung jeder Gründungsgesellschaft stimmt dem Verschmelzungsplan sowie dem Gründungsakt und, falls sie Gegenstand eines getrennten Aktes ist, der Satzung der SE zu. Sie beschließt gemäß den nach Maßgabe von Artikel 7 der Richtlinie 78/855/EWG erlassenen Rechtsvorschriften über Verschmelzungen auf einzelstaatlicher Ebene.

2. Hinsichtlich der den Aktionären vor dem Zeitpunkt des Zusammentretens der Hauptversammlung, die über die Verschmelzung zu beschließen hat, zu erteilenden Auskünfte gelten für die einzelnen Gründungsgesellschaften die Rechtsvorschriften, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 der Richtlinie 78/855/EWG erlassen haben.

Artikel 23

(Gläubigerschutz)

Es gelten die Bestimmungen des auf die Gründungsgesellschaften anwendbaren nationalen Rechts zum Schutz der Interessen:

- a) der Gläubiger und der Anleihegläubiger der Gesellschaften im Falle einer Verschmelzung auf einzelstaatlicher Ebene;
- b) der Inhaber anderer Wertpapiere, die mit Sonderrechten verbunden, jedoch keine Aktien sind, wobei im Falle der Gründung einer SE durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 295 vom 20. 10. 1978, S. 36.

- die Rechtsvorschriften, denen die einzelnen Gründungsgesellschaften unterliegen, bestimmen, ob eine Versammlung von Wertpapierinhabern eine Änderung dieser Rechte genehmigen kann;
- die am Sitz der SE geltenden Rechtsvorschriften bestimmen, ob die Inhaber einen Anspruch auf Rückkauf ihrer Wertpapiere durch die SE haben.

Artikel 24

(Kontrolle der Rechtmäßigkeit)

1. Sieht das Recht eines Mitgliedstaates, dem eine oder mehrere Gründungsgesellschaften unterliegen, eine vorbeugende Kontrolle der Rechtmäßigkeit durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde vor, so ist dieses Recht auf die betreffenden Gesellschaften anwendbar.
2. Sieht das Recht eines Mitgliedstaates, dem eine oder mehrere Gründungsgesellschaften unterliegen, eine vorbeugende Kontrolle durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nicht vor oder erstreckt sich diese Kontrolle nicht auf alle für die Verschmelzung erforderlichen Rechtshandlungen, so sind die aufgrund des Artikels 16 der Richtlinie 78/855/EWG erlassenen nationalen Vorschriften auf die betreffende Gesellschaft oder die betreffenden Gesellschaften anzuwenden. Für den Fall, daß diese Vorschriften den Abschluß eines Verschmelzungsvertrags nach dem Beschluß der Hauptversammlungen über die Verschmelzung vorsehen, ist dieser Vertrag von allen an diesem Vorgang beteiligten Gesellschaften zu schließen. Artikel 18 Absatz 3 findet Anwendung.
3. Sehen das Recht des Staates, in dem die SE ihren Sitz hat, und das Recht, dem eine oder mehrere Gründungsgesellschaften unterliegen, eine vorbeugende Kontrolle der Rechtmäßigkeit durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde vor, so ist diese Kontrolle zuerst bei der SE vorzunehmen. Sie darf bei einer Gründungsgesellschaft erst aufgrund des Nachweises über die gemäß Artikel 15 bei der SE durchgeführte Prüfung vorgenommen werden.
4. Ist eine vorbeugende Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verschmelzung durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach dem Recht einer oder mehrerer an diesem Vorgang beteiligten Gesellschaften, nicht dagegen nach dem Recht der übrigen daran beteiligten Gesellschaften vorgesehen, so muß diese Kontrolle unter Vorlage der in Artikel 16 der Richtlinie 78/855/EWG bezeichneten öffentlichen Urkunden erfolgen.

Artikel 25

(Zeitpunkt der Entstehung der SE)

Der Zeitpunkt, an dem die Verschmelzung und die gleichzeitige Gründung der SE wirksam werden, bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dem die SE ihren Sitz hat. Dieser Zeitpunkt darf jedoch nicht eher eintreten, als für alle an dem Vorgang beteiligten Grün-

dungsgesellschaften die in Artikel 24 bezeichneten Kontrollen vorgenommen oder gegebenenfalls die dort bezeichneten öffentlichen Urkunden errichtet worden sind.

Artikel 26

(Offenlegung)

Für jede an der Verschmelzung beteiligte Gesellschaft muß die Verschmelzung nach den in den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats vorgesehenen Verfahren in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG offengelegt werden.

Artikel 27

(Wirkungen der Verschmelzung)

Die Verschmelzung bewirkt *ipso jure* gleichzeitig folgendes:

- a) sowohl zwischen den Gründungsgesellschaften und der SE als auch gegenüber Dritten geht das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Gründungsgesellschaften auf die SE über;
- b) die Aktionäre der Gründungsgesellschaften werden Aktionäre der SE;
- c) die Gründungsgesellschaften erlöschen.

Artikel 28

(Zivilrechtliche Haftung der Mitglieder)

Die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans sowie der Sachverständigen der Gründungsgesellschaften wird durch die Rechtsvorschriften, die der Mitgliedstaat der jeweiligen Gründungsgesellschaft gemäß Artikel 20 und 21 der Richtlinie 78/855/EWG erlassen hat, oder gegebenenfalls durch diese Verordnung geregelt.

Im Falle von Artikel 21 Absatz 4 wird die zivilrechtliche Haftung des oder der Sachverständigen durch die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats geregelt, dessen Gericht oder Verwaltungsbehörde ihn oder sie bestellt hat.

Artikel 29

(Nichtigkeitsregelung)

Die Nichtigkeit einer im Sinne von Artikel 25 wirksam gewordenen Verschmelzung unterliegt den für die betroffene Gesellschaft gültigen nationalen Rechtsvorschriften und kann nur erklärt werden wegen Fehlens einer vorbeugenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde oder wegen Fehlens einer öffentlichen Beurkundung und soweit eine solche Kontrolle oder eine solche Beurkun-

nung nach dem Recht des Mitgliedstaates vorgesehen ist, dem die betroffene Gesellschaft unterliegt. Ist jedoch nach dem Recht des Sitzstaates der SE die Nichtigkeit der Verschmelzung wegen Fehlens einer vorbeugenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verschmelzung durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde oder wegen Fehlens einer öffentlichen Beurkundung nicht vorgesehen, so kann die Nichtigkeit nicht erklärt werden.

Artikel 30

(Verschmelzung: Beteiligungen zwischen
Gründungsgesellschaften)

Die Artikel 17 bis 29 finden auch Anwendung, wenn einer der Gründungsgesellschaften alle oder ein Teil der Aktien einer anderen Gründungsgesellschaft gehören. In diesem Falle werden die Aktien der Gründungsgesellschaften, die der SE als Rechtsnachfolger in einer Gründungsgesellschaft zufallen, für kraftlos erklärt.

DRITTER ABSCHNITT

GRÜNDUNG EINER HOLDING-SE

Artikel 31

(Begriffsbestimmung)

1. Bei Gründung einer Holding-SE gehen alle Aktien der Gründungsgesellschaften gegen Gewährung von Aktien der Holding-SE auf die Holding-SE über.
2. Die Gründungsgesellschaften bestehen fort. Nationale Vorschriften, die eine Auflösung dieser Gesellschaften vorsehen, wenn deren Anteile in einer Hand sind, finden keine Anwendung.

Artikel 32

(Gründungsplan für eine Holdinggesellschaft)

1. Die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der Gründungsgesellschaften erstellen den Gründungsplan für eine Holdinggesellschaft mit den in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) sowie in Artikel 21 vorgesehenen Angaben sowie den in Artikel 20 vorgesehenen Bericht.
2. Artikel 21 findet auf die Prüfung der Gründung einer Holdinggesellschaft für jede Gründungsgesellschaft Anwendung.
3. Artikel 22 findet auf die Zustimmung der Hauptversammlungen der Gründungsgesellschaften zur Gründung einer Holdinggesellschaft Anwendung.
4. Artikel 28 über die zivilrechtliche Haftung findet Anwendung.

5. Die Nichtigkeit der Gründung einer Holding-SE kann nur wegen fehlender Prüfung der Gründung gemäß Artikel 29 erklärt werden.

6. Für die Anwendung der Artikel des zweiten Abschnitts über die Gründung durch Verschmelzung ist unter Verschmelzung die Gründung der Holding-SE zu verstehen.

Artikel 33

(Folgen der Gründung für die Arbeitnehmer)

Die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der Gründungsgesellschaften erörtern mit den Vertretern ihrer Arbeitnehmer die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Gründung der Holding-SE für die Arbeitnehmer sowie die gegebenenfalls für letztere vorgesehenen Maßnahmen.

VIERTER ABSCHNITT

GRÜNDUNG EINER GEMEINSAMEN TOCHTERGESELLSCHAFT

Artikel 34

(Gründungsplan)

Bei der Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft in Form einer SE stellen die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der einzelnen Gründungsgesellschaften einen Gründungsplan auf, der folgende Angaben enthält:

- a) Rechtsform, Firma und Sitz der Gründungsgesellschaften sowie der SE;
- b) die Höhe der Beteiligungen der Gründungsgesellschaften an der SE;
- c) die wirtschaftlichen Gründe für die Gründung.

Artikel 35

(Genehmigung der Gründung)

1. Der Gründungsplan sowie der Gründungsakt oder, falls sie Gegenstand eines getrennten Aktes ist, die Satzung müssen von allen Gründungsgesellschaften nach den auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften genehmigt werden.
2. Bei Gründungsgesellschaften nationalen Rechts finden alle Vorschriften über deren Beteiligung an der Gründung einer Tochtergesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft nationalen Rechts Anwendung.
3. Bei Gründungsgesellschaften in der Form einer SE finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung:
 - a) Der Gründungsakt und die Satzung müssen gemäß Artikel 72 dieses Statuts genehmigt werden.

- b) Ist für den Beschluß über die Beteiligung der SE an der Gründung dieser gemeinsamen Tochtergesellschaft ein Beschluß der Hauptversammlung erforderlich, so bedürfen der Gründungsakt oder die Satzung ebenfalls der Zustimmung dieser Hauptversammlung.

FÜNFTER ABSCHNITT

GRÜNDUNG EINER TOCHTERGESELLSCHAFT DURCH EINE SE

Artikel 36

(Gründungsplan)

Bei Gründung einer Tochtergesellschaft in Form einer SE durch eine SE stellt das Verwaltungs- oder das

Leitungsorgan einen Gründungsplan auf. Dieser Plan enthält:

- a) Firma und Sitz der Gründungsgesellschaft, den Gründungsakt oder, falls sie Gegenstand eines getrennten Aktes ist, die Satzung der Tochtergesellschaft;
- b) die wirtschaftlichen Gründe für die Gründung.

Artikel 37

(Genehmigung der Gründung)

Der Gründungsakt oder, falls sie Gegenstand eines getrennten Aktes ist, die Satzung der Tochtergesellschaft müssen gemäß den Vorschriften des Artikels 35 Absatz 3 genehmigt werden.

TITEL III

KAPITAL — AKTIEN — SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Artikel 38

(Kapital der SE)

1. Das Kapital der SE lautet auf ECU.
2. Das Kapital der SE ist in Aktien zerlegt, die auf ECU lauten. Die Einlagen auf ausgegebene Aktien müssen am Tage der Eintragung der SE in das in Artikel 8 Absatz 1 genannte Register in Höhe von mindestens 25 v.H. des Nennbetrags der Aktien geleistet werden. Jedoch müssen Einlagen, die nicht Bareinlagen sind, für Aktien, die am Tage der Eintragung der SE in das Register ausgegeben werden, innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft oder dem Zeitpunkt der Erlangung der Rechtspersönlichkeit vollständig geleistet werden.
3. Das gezeichnete Kapital darf nur aus Vermögensgegenständen bestehen, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist. Jedoch dürfen diese Vermögensgegenstände nicht aus Verpflichtungen zu Arbeits- oder Dienstleistungen bestehen.

Artikel 39

1. Die Aktien dürfen nicht unter dem Nennbetrag ausgegeben werden.
2. Es ist nicht untersagt, daß diejenigen, die sich berufsmäßig mit der Unterbringung von Aktien befassen, weniger als den Gesamtbetrag der Aktien zahlen, die sie bei diesem Vorgang zeichnen.

Artikel 40

Alle Aktionäre, die sich in gleicher Lage befinden, werden gleich behandelt.

Artikel 41

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Herabsetzung des gezeichneten Kapitals dürfen die Aktionäre nicht von der Verpflichtung befreit werden, ihre Einlage zu leisten.

Artikel 42

(Kapitalerhöhung)

1. Eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals erfolgt durch Neueinlagen. Sie bedarf einer entsprechenden Satzungsänderung. Die Einlagen auf Aktien, die bei einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals ausgegeben werden, müssen in Höhe von mindestens 25 v.H. des Nennbetrags der Aktien geleistet werden. Ist ein höherer Ausgabebetrag vorgesehen, muß dieser in voller Höhe gezahlt werden.
2. Besteht die Neueinlage ganz oder teilweise aus Einlagen, die nicht Bareinlagen sind, so ist der Hauptversammlung ein Bericht über ihre Bewertung vorzulegen. Dieser Bericht ist von einem oder mehreren von dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft zu bestellenden Sachverständigen zu erstellen und zu unterschreiben.
3. Der Sachverständigenbericht ist gemäß Artikel 9 offenzulegen.
4. Eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals muß von der Hauptversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluß sowie die Durchführung der Erhöhung des gezeichneten Kapitals sind gemäß Artikel 9 offenzulegen.
5. Bei einer Kapitalerhöhung durch Umbuchung verfügbarer Rücklagen sind die neuen Aktien an die Aktio-

näre entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung auszugeben.

Die Hauptversammlung kann jedoch in ihrem Beschluß über die Kapitalerhöhung bestimmen, daß die neuen Aktien ganz oder zum Teil an die Arbeitnehmer der SE ausgegeben werden.

Artikel 43

(Genehmigung einer künftigen Kapitalerhöhung)

1. Die Satzung, der Gründungsakt oder die Hauptversammlung, deren Beschluß gemäß Artikel 9 offenzulegen ist, können zu einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals bis zu einem Betrag ermächtigen, der die Hälfte des bereits gezeichneten Kapitals nicht überschreiten darf.

2. In den Grenzen des gemäß Absatz 1 festgelegten Betrags beschließt das Verwaltungs- oder Leitungsorgan gegebenenfalls eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals. Diese Ermächtigung gilt für eine Höchstdauer von fünf Jahren; sie kann von der Hauptversammlung einmal oder mehrmals für einen Zeitraum, der jeweils fünf Jahre nicht überschreiten darf, verlängert werden.

3. Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan hat den Beschluß über die Genehmigung einer künftigen Kapitalerhöhung dem Register mitzuteilen.

Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan hat jede Ausgabe von Aktien aufgrund der Genehmigung sowie die auf diese Aktien geleisteten Einlagen dem Register mitzuteilen und gemäß Artikel 9 zu veröffentlichen. Ferner hat es im Anhang des Jahresabschlusses über die Verwendung der Genehmigung zu berichten.

4. Ist das genehmigte Kapital voll gezeichnet worden oder ist es bei Ablauf der gemäß Absatz 2 bestimmten Frist nur teilweise gezeichnet, so ändert das Verwaltungs- oder Leitungsorgan die Satzung durch Eintragung des neuen Betrags des Kapitals.

Ist von der Genehmigung zur Kapitalerhöhung kein Gebrauch gemacht worden, so beschließt das Verwaltungs- oder Leitungsorgan, daß die in Absatz 1 genannte Ermächtigung aus der Satzung gestrichen wird. Das Organ teilt diesen Beschluß dem Register mit.

5. Wird eine Kapitalerhöhung nicht voll gezeichnet, so wird das Kapital nur dann um den Betrag der eingegangenen Zeichnungen erhöht, wenn die Ausgabebedingungen diese Möglichkeit ausdrücklich vorsehen.

Artikel 44

(Bezugsrecht der Aktionäre)

1. Bei jeder Erhöhung des gezeichneten Kapitals durch Bareinlagen müssen die Aktien vorzugsweise den Aktionären entsprechend dem durch ihre Aktien vertretenen Teil des Kapitals angeboten werden.

2. Das Angebot zur vorzugsweisen Zeichnung sowie die Frist, innerhalb deren dieses Recht ausgeübt werden muß, sind gemäß Artikel 9 offenzulegen. Von dieser Offenlegung kann jedoch abgesehen werden, wenn sämtliche Aktien der SE Namensaktien sind. Das Bezugsrecht muß innerhalb einer Frist ausgeübt werden, die nicht kürzer sein darf als 14 Tage nach Bekanntmachung des Angebots oder nach Absendung der Schreiben an die Aktionäre.

3. Das Bezugsrecht darf durch die Satzung oder den Gründungsakt weder beschränkt noch ausgeschlossen werden. Dies kann jedoch durch Beschluß der Hauptversammlung geschehen. Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen, in dem die Gründe für eine Beschränkung oder einen Ausschluß des Bezugsrechts zu nennen und der vorgeschlagene Ausgabekurs zu begründen sind. Dieser Beschluß bedarf zumindest einer Mehrheit von nicht weniger als 2/3 der Stimmen der vertretenen Wertpapiere oder des vertretenen gezeichneten Kapitals. Er ist gemäß Artikel 9 offenzulegen.

4. Die Satzung, der Gründungsakt oder die Hauptversammlung, die nach den in Absatz 3 genannten Vorschriften über die Beschlußfähigkeit, die Mehrheitsanforderungen und die Offenlegung entscheidet, können dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan, das zur Entscheidung über die Erhöhung des gezeichneten Kapitals innerhalb der Grenzen des genehmigten Kapitals ermächtigt ist, die Befugnis einräumen, das Bezugsrecht zu beschränken oder auszuschließen. Diese Befugnis darf für keinen längeren Zeitraum gelten als die Befugnis nach Artikel 43 Absatz 2.

5. Abschriften der in Absatz 3 genannten Berichte können die Aktionäre vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an kostenlos erhalten. Bei der Einberufung der Hauptversammlung ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Artikel 45

(Kapitalherabsetzung)

1. Jede Herabsetzung des gezeichneten Kapitals mit Ausnahme der durch eine gerichtliche Entscheidung angeordneten muß zumindest von der Hauptversammlung beschlossen werden, die nach den in Artikel 44 Absatz 3 festgelegten Regeln bezüglich Beschlußfähigkeit und Mehrheitserfordernisse entscheidet. Dieser Beschluß ist gemäß Artikel 9 offenzulegen.

In der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung müssen zumindest der Zweck der Herabsetzung und das Verfahren für ihre Durchführung angegeben werden.

2. Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, so ist der Beschluß der Hauptversammlung über die Herabsetzung des gezeichneten Kapitals von einer gesonderten Abstimmung zumindest der Aktionäre jeder Gattung abhängig, deren Rechte durch die Maßnahme berührt werden.

3. Die Herabsetzung des gezeichneten Kapitals erfolgt durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien. Dabei darf der Nennbetrag des gezeichneten Kapitals nicht unter den Betrag des Mindestkapitals herabgesetzt werden. Nur im Falle eines Verlustes kann die Hauptversammlung beschließen, das Kapital unter den Betrag des Mindestkapitals herabzusetzen, wenn sie gleichzeitig beschließt, das Kapital auf einen Betrag zu erhöhen, der den des Mindestkapitals erreicht oder übersteigt.

4. Wird das gezeichnete Kapital herabgesetzt, um dessen Betrag dem durch die Verluste verminderten Gesellschaftsvermögen anzugleichen, so muß, wenn infolge der Herabsetzung die Aktiva die Passiva übersteigen, der Differenzbetrag in eine Rücklage eingestellt werden. Dieser Betrag darf nicht zur Ausschüttung von Dividenden oder in anderer Weise zugunsten der Aktionäre verwendet werden.

Artikel 46

(Schutz der Gläubiger bei Kapitalherabsetzungen)

1. Im Falle einer Herabsetzung des gezeichneten Kapitals haben die Gläubiger, deren Forderungen vor der Bekanntmachung des Beschlusses über die Herabsetzung entstanden sind, zumindest das Recht, eine Sicherheit für die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung noch nicht fälligen Forderungen zu erhalten.

Die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts werden gemäß den Rechtsvorschriften des Sitzstaats festgelegt.

2. Außerdem ist die Herabsetzung unwirksam, oder es darf keine Zahlung zugunsten der Aktionäre geleistet werden, solange die Gläubiger nicht befriedigt worden sind oder solange das für den Sitz der SE zuständige Gericht nicht entschieden hat, daß ihrem Antrag nicht entsprochen zu werden braucht.

3. Die Absätze 1 und 2 finden Anwendung, wenn die Herabsetzung des gezeichneten Kapitals durch einen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Leistung von Einlagen der Aktionäre vorgenommen wird.

Sie finden keine Anwendung bei einer Kapitalherabsetzung, die bezweckt, das Kapital dem durch Verluste verminderten Gesellschaftsvermögen anzugleichen.

Artikel 47

Das gezeichnete Kapital darf nicht unter das nach Artikel 4 festgelegte Mindestkapital herabgesetzt werden. Eine derartige Herabsetzung ist jedoch zulässig, wenn gleichzeitig vorgesehen ist, daß der entsprechende Beschluß nur dann wirksam wird, wenn das gezeichnete Kapital auf einen Betrag erhöht wird, der zumindest dem vorgeschriebenen Mindestbetrag entspricht.

Artikel 48

(Eigene Aktien)

1. Die Zeichnung von Aktien der SE durch die SE selbst, durch Dritte für Rechnung der SE oder durch Unternehmen, die im Sinne von Artikel 6 von der SE kontrolliert oder deren Anteile mehrheitlich von ihr gehalten werden, ist untersagt.

2. Sind die Aktien der SE durch eine Person gezeichnet worden, die im eigenen Namen, aber für Rechnung dieser Gesellschaft handelt, so gilt die Zeichnung als für eigene Rechnung des Zeichners vorgenommen.

3. Die Gründungsgesellschaften der SE, durch die oder in deren Namen die Satzung oder der Gründungsakt unterzeichnet worden sind, oder, im Falle einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals, die Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans sind verpflichtet, die Einlagen auf Aktien zu leisten, die unter Verstoß gegen diesen Artikel gezeichnet worden sind.

Artikel 49

1. Der Erwerb von Aktien der SE durch die SE selbst, durch Dritte für Rechnung der SE oder durch Unternehmen, die im Sinne von Artikel 6 von der SE kontrolliert oder deren Anteile mehrheitlich von ihr gehalten werden, ist untersagt.

2. Absatz 1 ist nicht anwendbar auf:

- a) den Erwerb von Aktien der SE durch die SE selbst oder durch Dritte für Rechnung der SE zwecks Ausgabe dieser Aktien an die Arbeitnehmer der SE;
- b) Aktien, die aufgrund eines Beschlusses über eine Kapitalherabsetzung erworben werden;
- c) Aktien, die durch eine Vermögensübertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erworben werden;
- d) voll eingezahlte Aktien, die unentgeltlich oder von Banken und anderen Finanzinstituten aufgrund einer Einkaufskommission erworben werden;
- e) Aktien, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer gerichtlichen Entscheidung zum Schutz der Minderheitsaktionäre, insbesondere im Falle einer Verschmelzung, einer Änderung des Gegenstands oder der Rechtsform der Gesellschaft, einer Verlegung des Sitzes der Gesellschaft ins Ausland oder der Einführung von Beschränkungen der Übertragbarkeit von Aktien erworben werden;
- f) Aktien, die aus der Hand eines Aktionärs erworben werden, weil er seine Einlage nicht leistet;
- g) Aktien, die erworben werden, um Minderheitsaktionäre kontrollierter Gesellschaften zu entschädigen;
- h) voll eingezahlte Aktien, die bei einer gerichtlichen Versteigerung zum Zwecke der Erfüllung einer Forderung der Gesellschaft gegen den Eigentümer dieser Aktien erworben werden.

3. Aktien, die in den in Absatz 2 Buchstaben c) bis h) genannten Fällen erworben werden, müssen jedoch innerhalb einer Frist von höchstens drei Jahren nach ihrem Erwerb veräußert werden, es sei denn, daß der Nennbetrag der erworbenen Aktien einschließlich derjenigen, die die SE unmittelbar oder mittelbar erworben hat, 10 v.H. des gezeichneten Kapitals nicht übersteigt.

4. Werden die Aktien innerhalb der in Absatz 3 festgesetzten Frist nicht veräußert, so müssen sie für kraftlos erklärt werden.

5. Die SE darf weder eigene Aktien als Pfand nehmen noch daran ein Nießbrauchs- oder anderes Nutzungsrecht erwerben.

6. Eine SE darf im Hinblick auf den Erwerb ihrer Aktien durch einen Dritten weder Vorschüsse geben noch Darlehen gewähren, noch Sicherheiten leisten.

7. Absatz 4 gilt weder für Transaktionen, die im Rahmen der laufenden Geschäfte der Banken und anderer Finanzinstitute getätigt werden, noch für Geschäfte im Hinblick auf den Erwerb von Aktien durch oder für Arbeitnehmer der SE oder einer von ihr beherrschten Gesellschaft. Diese Transaktionen und Geschäfte dürfen jedoch nicht dazu führen, daß das Nettovermögen der SE den Betrag des gezeichneten Kapitals zuzüglich der Rücklagen, deren Ausschüttung das Gesetz oder die Satzung nicht gestattet, unterschreitet.

8. Die unter Verletzung von Absatz 1 erworbenen Aktien müssen innerhalb einer Frist von sechs Monaten, vom Zeitpunkt ihres Erwerbs an gerechnet, veräußert werden.

9. Wird ein Unternehmen von einer SE abhängig oder werden seine Anteile von der SE mehrheitlich erworben und befinden sich Aktien der SE im Besitz dieses Unternehmens, so hat dieses Unternehmen innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Eintritt der Abhängigkeit oder nach Erwerb der Mehrheit seiner Anteile durch die SE die Aktien der SE zu veräußern.

Erwirbt eine SE eigene Aktien im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder erwirbt ein Unternehmen, das von der SE kontrolliert wird oder dessen Anteile mehrheitlich von der SE gehalten werden, auf diesem Wege Aktien der SE, so sind diese Aktien innerhalb der gleichen Frist zu veräußern.

10. Die von der SE gemäß Absatz 2 Buchstabe a) erworbenen Aktien müssen, wenn sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach ihrem Erwerb an die Arbeitnehmer ausgegeben worden sind, spätestens nach weiteren sechs Monaten veräußert werden.

11. Bis zu ihrer Veräußerung oder bis zur Ausgabe an die Arbeitnehmer dürfen aus den in den Absätzen 8, 9 und 10 genannten Aktien keine Rechte ausgeübt werden.

Artikel 50

(Verpflichtung zur Mitteilung von Beteiligungen)

Die Beteiligungen der SE sind nach den in Anwendung der Richtlinie 88/627/EWG⁽¹⁾ erlassenen nationalen Rechtsvorschriften mitzuteilen.

Artikel 51

(Unteilbarkeit der Aktien)

Die Rechte aus einer Aktie sind unteilbar. Mehrere Berechtigte können Rechte aus einer Aktie nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.

Artikel 52

(Gewährte Rechte)

1. Die Aktien können hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens unterschiedliche Rechte gewähren. Feste Zinsen dürfen weder zugesagt noch gezahlt werden.

2. Stimmrechtslose Aktien sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) sie dürfen nur bis zu einem Gesamtnennbetrag in Höhe der Hälfte des Kapitals ausgegeben werden;
- b) sie müssen, mit Ausnahme des Stimmrechts, die jedem Aktionär aus der Aktie zustehenden Rechte gewähren, wobei ihr Bezugsrecht nach der Satzung oder auf Beschluß der Hauptversammlung auf stimmrechtslose Aktien beschränkt werden kann. Sie müssen außerdem besondere Vorteile gewähren;
- c) sie dürfen bei der Berechnung der Beschlußfähigkeit oder der Mehrheit, die nach diesem Statut oder nach der Satzung erforderlich ist, nicht berücksichtigt werden.

Absatz 5 dieses Artikels bleibt unberührt.

3. Sonstige Beschränkungen oder Erweiterungen des Stimmrechts, insbesondere Mehrstimmrechtsaktien, sind unzulässig.

4. Aktien mit gleichen Rechten bilden eine Gattung.

5. Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, so ist jeder Beschluß der Hauptversammlung, der die Rechte von Aktionären einer Gattung berührt, von einer gesonderten Abstimmung zumindest der Aktionäre jeder betroffenen Gattung abhängig. Die Bestimmungen über Satzungsänderungen gelten für die Inhaber von Aktien der betroffenen Gattungen bezüglich der Einberufung, der Beschlußfähigkeit und der erforderlichen Mehrheit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 348 vom 17. 12. 1988, S. 62.

Artikel 53

(Ausgabe von Inhaber- oder Namensaktien)

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber oder auf den Namen. Die Satzung kann bestimmen, daß auf Verlangen des Aktionärs seine Inhaberaktien in Namensaktien oder seine Namensaktien in Inhaberaktien umzuwandeln sind.

2. Eine SE, die Namensaktien ausgibt, hat ein alphabetisches Verzeichnis aller Rechtsinhaber dieser Aktien unter Angabe ihrer Anschrift sowie der Zahl und der Gattung ihrer Aktien zu führen. Jedem Interessenten ist am Sitz der SE auf Verlangen Einsicht in dieses Aktienregister zu gewähren.

Artikel 54

(Ausgabe der Aktienurkunde und Übertragung der Aktien)

Die im Staat des Sitzes der SE geltenden Rechtsvorschriften regeln die Ausgabe, den Ersatz und die Kraftloserklärung der Aktienurkunden sowie die Übertragung der Aktien.

Artikel 55

(Prospekt, der für die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse und bei öffentlichen Wertpapierangeboten zu veröffentlichen ist)

1. Für die Veröffentlichung eines Prospekts für die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse gelten die aufgrund der Richtlinie 80/390/EWG⁽¹⁾ erlassenen nationalen Rechtsvorschriften.

2. Für die Veröffentlichung eines Prospekts bei öffentlichen Wertpapierangeboten gelten die in Anwendung der Richtlinie 89/298/EWG⁽²⁾ erlassenen nationalen Rechtsvorschriften.

Artikel 56

(Begebung von Schuldverschreibungen)

Die SE kann Schuldverschreibungen begeben.

Artikel 57

(Masse der Inhaber von Schuldverschreibungen)

Die im Staat des Sitzes der SE geltenden Rechtsvorschriften regeln die Bestimmungen für die Masse der Inhaber von Schuldverschreibungen.

Artikel 58

(Wandelschuldverschreibungen)

1. Die Artikel 43 und 44 finden auf die Begebung von Wandelschuldverschreibungen entsprechende Anwendung.

2. Die Bedingungen und das Verfahren für die Ausübung des Umtausch- oder Bezugsrechts bestimmen sich nach den im Staat des Sitzes der SE geltenden Rechtsvorschriften.

3. Solange Wandelschuldverschreibungen im Umlauf sind, darf die Gesellschaft keine Satzungsänderung beschließen, durch die die Rechte der Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen berührt werden. Dies gilt nicht, wenn weniger als 5 v.H. der Wandelschuldverschreibungen noch im Umlauf sind und deren Inhaber die Möglichkeit haben, ihr Bezugs- oder Umtauschrecht rechtzeitig vor der Satzungsänderung auszuüben, oder wenn die Masse der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der geplanten Satzungsänderung zugestimmt hat. In diesem Fall kann in den Anleihebedingungen ein höherer Prozentsatz festgelegt werden.

4. Sind die mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen verbundenen Umtausch- oder Bezugsrechte ausgeübt worden oder ist bei nur teilweiser Ausübung die diesbezügliche Frist abgelaufen, so nimmt das Leitungs- oder Verwaltungsorgan an der Satzung die notwendigen Korrekturen vor, um den neuen Kapitalbetrag auszuweisen. Ist von den Bezugs- oder Umtauschrechten innerhalb der dafür festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden, so läßt das Leitungs- oder Verwaltungsorgan die Bestimmung über die Begebung von Wandelschuldverschreibungen aus der Satzung streichen.

Diese Änderungen sind gemäß Artikel 9 offenzulegen.

Artikel 59

(Gewinnschuldverschreibungen)

1. Die Hauptversammlung kann nach dem gleichen Verfahren wie bei Satzungsänderungen die Begebung von Gewinnschuldverschreibungen beschließen; die Rechte, die den Gläubigern als Gegenleistung für eine Bareinlage zustehen, sind in vollem Umfang oder zum Teil vom Gewinn der Gesellschaft abhängig.

2. Auf die begebenen Gewinnschuldverschreibungen findet Artikel 58 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Artikel 60

(Sonstige Wertpapiere)

Die Begebung sonstiger Wertpapiere, die Nichtaktionären ein Recht auf Beteiligung am Gewinn oder am Gesellschaftsvermögen einräumen würden, ist nicht zulässig.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 100 vom 17. 4. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 124 vom 5. 5. 1989, S. 8.

TITEL IV

ORGANE

Artikel 61

Die Satzung der SE sieht als Organe eine Hauptversammlung der Aktionäre sowie entweder ein Leitungs- und ein Aufsichtsorgan (dualistisches System) oder ein Verwaltungsorgan (monistisches System) vor.

ERSTER ABSCHNITT

DUALISTISCHES SYSTEM

Erster Unterabschnitt

Leitungsorgan

Artikel 62

(Aufgaben des Leitungsorgans; Bestellung der Mitglieder)

1. Das Leitungsorgan führt die Geschäfte der SE unter der Kontrolle des Aufsichtsorgans und vertritt sie nach außen.
2. Die Mitglieder des Leitungsorgans werden vom Aufsichtsorgan bestellt und können jederzeit von diesem abberufen werden.
3. Niemand darf Mitglied des Leitungsorgans und zugleich Mitglied des Aufsichtsorgans derselben Gesellschaft sein.
4. Die Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans wird durch die Satzung der SE bestimmt.
5. Die Geschäftsordnung des Leitungsorgans wird vom Aufsichtsorgan nach Anhörung des Leitungsorgans erlassen.

Zweiter Unterabschnitt

Aufsichtsorgan

Artikel 63

(Aufgaben des Aufsichtsorgans; Bestellung der Mitglieder)

1. Das Aufsichtsorgan kann weder in die Geschäftsführung der Gesellschaft eingreifen noch die Gesellschaft Dritten gegenüber vertreten. Es vertritt jedoch die Gesellschaft gegenüber den Mitgliedern des Leitungsorgans.

2. Vorbehaltlich der in Anwendung von Artikel 4 der Richtlinie ... (zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer) erlassenen Vorschriften werden die Mitglieder des Aufsichtsorgans von der Hauptversammlung bestellt.

Artikel 64

(Informationsrechte)

1. Das Leitungsorgan unterrichtet das Aufsichtsorgan mindestens alle drei Monate über Führung und Gang der Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der von ihr beherrschten Unternehmen sowie über ihre Lage und die voraussichtliche Entwicklung.
2. Das Leitungsorgan teilt dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans unverzüglich alle wichtigen Angelegenheiten mit, einschließlich aller Ereignisse in der Gesellschaft und in den von ihr beherrschten Unternehmen, die auf die Lage der SE erheblichen Einfluß haben können.
3. Das Aufsichtsorgan kann vom Leitungsorgan jederzeit Auskünfte oder sogar einen gesonderten Bericht über bestimmte die Gesellschaft oder die von ihr beherrschten Unternehmen betreffende Angelegenheiten verlangen.
4. Das Aufsichtsorgan hat das Recht, alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen; es kann die Ausübung dieses Rechts einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen und sich von Sachverständigen unterstützen lassen.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans kann über dessen Vorsitzenden von dem Leitungsorgan verlangen, dem Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.
6. Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans ist berechtigt, von allen in den vorstehenden Absätzen erwähnten Berichten, Unterlagen, Auskünften und den Ergebnissen der Prüfungen oder Kontrollen Kenntnis zu nehmen.

Artikel 65

(Geschäftsordnung; Einberufung)

1. Das Aufsichtsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat von Amts wegen oder auf Antrag eines Mitglieds des Aufsichtsorgans oder auf Antrag des Leitungsorgans ein.

ZWEITER ABSCHNITT

MONISTISCHES SYSTEM

Artikel 66

(Verwaltungsorgan; Bestellung der Mitglieder)

1. Das Verwaltungsorgan verwaltet und vertritt die SE. Dieses Organ muß mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Das Verwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.

2. Das Verwaltungsorgan überträgt einem oder mehreren seiner Mitglieder die Geschäftsführung der SE. Die Zahl der geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans muß niedriger sein als die Zahl der übrigen Mitglieder dieses Organs. Die Übertragung der Geschäftsführungsbefugnis auf ein Mitglied des Verwaltungsorgans kann von diesem Organ jederzeit widerrufen werden.

3. Vorbehaltlich der in Anwendung von Artikel 4 der Richtlinie ... (zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer) erlassenen Vorschriften werden die Mitglieder des Verwaltungsorgans von der Hauptversammlung bestellt.

Artikel 67

(Informationsrechte)

1. Das Verwaltungsorgan tritt mindestens alle drei Monate zusammen, um über Führung und Gang der Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der von ihr beherrschten Unternehmen sowie über ihre Lage und die voraussichtliche Entwicklung zu beraten.

2. Jedes Mitglied hat den Vorsitzenden dieses Organs unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten einschließlich aller Ereignisse in der Gesellschaft und in den von ihr beherrschten Unternehmen, die auf die Lage der SE erheblichen Einfluß haben können, zu unterrichten.

3. Jedes Mitglied des Verwaltungsorgans kann beim Vorsitzenden beantragen, das Organ zur Erörterung bestimmter Angelegenheiten der Gesellschaft einzuberufen. Wird dem Antrag nicht binnen 15 Tagen stattgegeben, so kann das Verwaltungsorgan von einem Drittel seiner Mitglieder einberufen werden.

4. Jedes Mitglied des Verwaltungsorgans kann von allen Berichten, Unterlagen und Auskünften, die das Organ über die in den Absätzen 1 und 3 genannten Angelegenheiten erhält, Kenntnis nehmen.

DRITTER ABSCHNITT

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DAS MONISTISCHE UND DAS DUALISTISCHE SYSTEM

Artikel 68

(Amtsdauer)

1. Die Mitglieder der Organe werden für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt.

Die ersten von den Aktionären zu bestellenden Mitglieder des Aufsichts- bzw. des Verwaltungsorgans werden jedoch durch den Gründungsakt der SE für die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt.

2. Die Amtszeit der Mitglieder kann verlängert werden.

Artikel 69

(Voraussetzungen der Mitgliedschaft)

1. Sieht die Satzung der SE vor, daß auch eine juristische Person oder eine Gesellschaft Mitglied eines Organs sein kann, so muß diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dem betreffenden Organ eine natürliche Person als Vertreter bestellen. Für diesen Vertreter gelten dieselben Bedingungen und Verpflichtungen, wie wenn er persönlich Mitglied dieses Organs wäre. Die Offenlegung gemäß Artikel 9 betrifft sowohl den Vertreter als auch die vertretene juristische Person oder Gesellschaft. Diese haftet gesamtschuldnerisch und unbeschränkt für die Verpflichtungen aus der zivilrechtlichen Haftung ihres Vertreters.

2. Mitglieder können nicht Personen sein, die

— nach dem auf sie anwendbaren Recht, oder

— infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen oder anerkannt ist,

dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer Gesellschaft nicht angehören dürfen.

3. Die Satzung der SE kann für Mitglieder, die die Aktionäre vertreten, besondere Voraussetzungen der Mitgliedschaft festlegen.

4. Bei der Bestellung der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans durch die Hauptversammlung kann die Satzung der SE (abweichend von Artikel 94 Absatz 2) Abstimmungsmodalitäten vorsehen, die auch einer Minderheit von Aktionären die Bestellung eines oder mehrerer Mitglieder und deren Stellvertreter erlauben.

Artikel 70

(Ernennung bei Freiwerden des Amtes)

Die Satzung der SE kann bei Freiwerden des Amtes die Ernennung stellvertretender Mitglieder vorsehen. Diese ernennungen können jederzeit durch die Ernennung ordentlicher Mitglieder abgeändert werden.

Artikel 71

(Vertretungsbefugnis)

1. Besteht das Leitungsorgan aus mehreren Mitgliedern oder wurde die Geschäftsführung der Gesellschaft mehreren Mitgliedern des Verwaltungsorgans übertragen, so sind diese nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten befugt. Die Satzung der SE kann allerdings bestimmen, daß ein einzelnes Mitglied des betreffenden Organs befugt ist, die Gesellschaft entweder allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Mitgliedern des betreffenden Organs oder gemeinsam mit einem Vertreter im Sinne von Absatz 2 zu vertreten.

2. Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan kann mit Zustimmung des Aufsichtsorgans einer oder mehreren Personen allgemeine Vertretungsmacht einräumen. Diese Vertretungsmacht kann von dem Organ, das sie erteilt hat, jederzeit nach den gleichen Bedingungen widerrufen werden.

3. Die Gesellschaft wird gegenüber Dritten durch Rechtsgeschäfte gemäß den Absätzen 1 und 2 selbst dann verpflichtet, wenn diese Rechtsgeschäfte außerhalb des Gesellschaftszwecks liegen, es sei denn, die Rechtsgeschäfte überschreiten die durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse.

Artikel 72

(Zustimmungspflichtige Tätigkeiten)

1. Beschlüsse, die
 - a) die Stilllegung oder Verlegung von Betrieben oder von erheblichen Betriebsteilen;
 - b) wichtige Beschränkungen, Erweiterungen oder Änderungen der Tätigkeit der SE;
 - c) wichtige Änderungen in der Organisation der SE;
 - d) den Beginn und die Beendigung einer für die Tätigkeit der SE wichtigen, dauernden Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen; oder
 - e) die Errichtung einer Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft,

zum Gegenstand haben, können vom Leitungsorgan nur mit Einwilligung des Aufsichtsorgans durchgeführt werden.

Die Durchführung darf nicht den geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsorgans übertragen werden.

Ein Verstoß gegen die obigen Bestimmungen kann Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die SE weist nach, daß der Dritte davon Kenntnis hatte.

2. Die Satzung der SE kann andere Arten von Beschlüssen vorsehen, für die Absatz 1 gilt.

Artikel 73

(Interessenkonflikt)

1. Jedes Geschäft, an dem ein Mitglied ein Interesse hat, das dem der SE entgegensteht, bedarf der Zustimmung des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans.

2. Die Satzung der SE kann bestimmen, daß Absatz 1 nicht für laufende Geschäfte gilt, die zu den üblichen Bedingungen vereinbart wurden.

3. Ein Mitglied, auf das Absatz 1 Anwendung findet, hat das Recht, vor der Entscheidung über die Zustimmung gehört zu werden; es darf an der Beratung des für die Zustimmung zuständigen Organs nicht teilnehmen.

4. Die im Laufe eines Geschäftsjahres gemäß Absatz 1 erteilten Zustimmungen werden spätestens in der ersten Hauptversammlung nach Abschluß des Geschäftsjahres mitgeteilt.

5. Die fehlende Zustimmung kann Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die SE weist nach, daß der Dritte von dem Erfordernis einer Zustimmung und von ihrem Fehlen Kenntnis hatte.

Artikel 74

(Rechte und Pflichten)

1. Jedes Mitglied eines Organs der SE hat dieselben Rechte und Pflichten unbeschadet

- a) einer internen Aufteilung der Aufgaben unter den Mitgliedern jedes Organs sowie der Vorschriften der Geschäftsordnung über die Beschlußfassung bei Stimmengleichheit;
- b) der Vorschriften über die Übertragung der Geschäftsführungsbefugnis auf bestimmte Mitglieder des Verwaltungsorgans.

2. Alle Mitglieder üben ihr Amt im Interesse der SE unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer aus.

3. Alle Mitglieder bewahren das notwendige Stillschweigen über vertrauliche Informationen, welche die SE betreffen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben.

Artikel 75

(Abberufung der Mitglieder)

1. Die Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans können von denselben Organen, Personen oder Personengruppen, die nach diesem Statut oder der Satzung der SE für ihre Bestellung zuständig sind, abberufen werden.
2. Die Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans können außerdem aus wichtigem Grund auf Antrag der Hauptversammlung der Aktionäre, der Vertreter der Arbeitnehmer oder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans durch das Gericht des Sitzes der SE abberufen werden. Der Antrag kann von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen 10 v.H. des Kapitals der SE besitzen, gestellt werden.

Artikel 76

(Beschlussfähigkeit; Mehrheit)

1. Sofern die Satzung der SE nicht ein größeres Quorum vorsieht, ist jedes Organ nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.
2. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ein anwesendes Mitglied zu ihrer Vertretung bevollmächtigen. Jedes Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten.
3. Soweit die Satzung der SE keine größere Mehrheit vorsieht, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst.
4. Im Rahmen der Satzungsbestimmungen der SE kann jedes Organ auch schriftlich durch Fernschreiben, Telegramm, Telefon oder durch jedes andere Telekommunikationsmittel Beschlüsse fassen, sofern alle Mitglieder über das vorgesehene Abstimmungsverfahren unterrichtet sind und kein Mitglied gegen ein solches Verfahren Einspruch erhebt.

Artikel 77

(Zivilrechtliche Haftung)

1. Die Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans haften für den Schaden, welcher der Gesellschaft durch schuldhaftes Verhalten bei der Ausübung ihres Amtes entsteht.
2. Setzt sich das betreffende Organ aus mehreren Mitgliedern zusammen, so haften alle gesamtschuldnerisch und unbeschränkt. Ein Mitglied des betreffenden Organs kann sich jedoch von seiner Haftung befreien, wenn es nachweist, daß es kein Verschulden trifft. Ein Mitglied kann sich nicht allein dadurch von seiner Haftung befreien, daß das schädigende Ereignis nicht in den Bereich der ihm übertragenen Zuständigkeiten fällt.

Artikel 78

(Haftungsklage)

1. Die Haftungsklage kann entweder vom Verwaltungsorgan oder vom Aufsichtsorgan erhoben werden.
2. Die Haftungsklage muß erhoben werden, wenn die Hauptversammlung dies beschließt; sie kann hierzu einen besonderen Bevollmächtigten bestellen. Für diesen Beschluß darf die Satzung keine größere Mehrheit als die absolute Mehrheit der Stimmen des vertretenen Kapitals vorsehen.
3. Die Haftungsklage kann auch von einem oder mehreren Aktionären erhoben werden, die zusammen über 10 v.H. des Kapitals der SE verfügen.
4. Die Haftungsklage kann von jedem Gläubiger der SE geltend gemacht werden, der nachweist, daß er von dieser keine Befriedigung erlangen kann.

Artikel 79

(Verzicht auf die Haftungsklage)

1. Die SE kann auf das Recht verzichten, Haftungsklage zu erheben. Ein solcher Verzicht setzt einen ausdrücklichen Beschluß voraus, den die Hauptversammlung in Kenntnis des schuldhaften Verhaltens und der schädigenden Auswirkungen dieses Verhaltens auf die Gesellschaft faßt. Ein solcher Beschluß kann jedoch nicht gefaßt werden, wenn Aktionäre, die über Aktien in dem in Artikel 75 genannten Wert verfügen, Widerspruch einlegen.
2. Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf alle Vergleiche anwendbar, die zwischen der Gesellschaft und einem Mitglied eines ihrer Organe wegen einer Haftungsklage geschlossen werden.

Artikel 80

(Verjährung der Haftungsklage)

Die Haftungsklage kann nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des schädigenden Ereignisses nicht mehr erhoben werden.

VIERTER ABSCHNITT

HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 81

(Zuständigkeit)

Die Hauptversammlung beschließt über:

- a) Erhöhung und Herabsetzung des gezeichneten oder genehmigten Kapitals;

- b) Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen;
- c) Bestellung oder Abberufung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, die die Aktionäre vertreten;
- d) Erhebung der Haftungsklage;
- e) Bestellung oder Abberufung der Abschlußprüfer;
- f) Feststellung des Jahresabschlusses;
- g) Verwendung des Jahresgewinns;
- h) Satzungsänderungen;
- i) Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren;
- j) Umwandlung;
- k) Verschmelzung der SE mit einer anderen Gesellschaft;
- l) Übertragung des Vermögens.

Artikel 82

(Einberufung)

1. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die erste Hauptversammlung kann jedoch binnen 18 Monaten nach Gründung der SE abgehalten werden.
2. Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan kann die Hauptversammlung jederzeit einberufen.

Artikel 83

(Einberufung durch die Minderheit der Aktionäre)

1. Die Einberufung der Hauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung kann bei der SE auch von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, welche die Voraussetzungen des Artikels 75 erfüllen.
2. Wird dem nach Absatz 1 gestellten Antrag nicht innerhalb eines Monats stattgegeben, so kann das Gericht des Sitzes die Einberufung der Hauptversammlung anordnen oder dazu die Aktionäre, die den Antrag gestellt haben, oder deren Vertreter ermächtigen.

Artikel 84

(Modalitäten der Einberufung)

1. a) Die Einberufung erfolgt entweder durch Bekanntmachung in dem gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 68/151/EWG von dem Sitzstaat zu bestimmenden nationalen Amtsblatt oder durch Abdruck in einer oder mehreren Zeitungen mit weiter Verbreitung.

- b) Sind jedoch alle Aktien der Gesellschaft Namensaktien oder alle Aktionäre bekannt, so kann die Einberufung zur Hauptversammlung einer SE durch jedes an alle Aktionäre gerichtete Kommunikationsmittel erfolgen.
2. Die Einberufung enthält mindestens folgende Aufgaben:
 - a) Firma und Sitz der SE;
 - b) Ort und Zeit der Versammlung;
 - c) Art der Hauptversammlung (ordentliche, außerordentliche oder gesonderte);
 - d) gegebenenfalls die Förmlichkeiten, die in der Satzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts vorgeschrieben sind;
 - e) gegebenenfalls die Bestimmungen der Satzung, nach denen die Auswahl des Vertreters eines Aktionärs auf bestimmte Gruppen von Personen beschränkt wird;
 - f) die Tagesordnung mit Angabe der zu behandelnden Gegenstände sowie der Beschlußvorschläge.

3. Die Frist zwischen dem Tag der ersten Bekanntmachung der Einberufung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) oder dem Tag der Absendung der ersten Einberufung durch die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Kommunikationsmittel und dem Tage der ersten Hauptversammlung muß mindestens 30 Tage betragen.

Artikel 85

1. Die Ergänzung der Tagesordnung einer bereits einberufenen Hauptversammlung um einen oder mehrere weitere Gegenstände kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, die die Voraussetzungen des Artikels 75 erfüllen.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bei der SE binnen sieben Tagen nach der ersten Bekanntmachung der Einberufung gemäß Artikel 84, Absatz 1, Buchstabe a) oder der Absendung der ersten Einberufung der Hauptversammlung durch die in Artikel 84, Absatz 1, Buchstabe b) genannten Kommunikationsmittel gestellt werden.
3. Der Gegenstand der nach den vorstehenden Absätzen ergänzten Tagesordnung ist in derselben Form wie die Einberufung und nicht später als sieben Tage vor dem Tage der Hauptversammlung mitzuteilen oder bekanntzumachen.

Artikel 86

(Teilnahme an der Hauptversammlung)

Jeder Aktionär, der die durch die Satzung vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt hat, ist zur Teilnahme an

der Hauptversammlung berechtigt. Die Satzung kann jedoch Aktionären, die kein Stimmrecht haben, die Teilnahme verbieten.

Artikel 87

(Vertretung von Aktionären)

1. Jeder Aktionär ist berechtigt, sich auf der Hauptversammlung vertreten zu lassen.
2. Durch Gesetz oder Satzung kann die Auswahl des Vertreters auf eine oder mehrere Gruppen von Personen beschränkt werden; doch kann sich ein Aktionär stets durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.
3. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt und für die in Artikel 99, Absatz 4 vorgesehene Dauer aufbewahrt werden.

Artikel 88

1. Sofern Personen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bevollmächtigt werden, gelten zusätzlich zu Artikel 87 folgende Bestimmungen:
 - a) die Vollmacht wird nur für eine Hauptversammlung erteilt, gilt jedoch unbeschadet des Absatzes 2 für nachfolgende Hauptversammlungen mit derselben Tagesordnung;
 - b) die Vollmacht ist widerruflich;
 - c) zur Erteilung der Vollmacht sind alle nach Namen und Wohnort bekannten Aktionäre entweder schriftlich oder durch Abdruck einer Aufforderung in einer oder mehreren Zeitungen mit weiter Verbreitung aufzufordern;
 - d) die Aufforderung zur Erteilung der Vollmacht muß mindestens folgende Angaben enthalten:
 - die Tagesordnung mit Angabe der zu behandelnden Gegenstände sowie der Beschlußvorschläge,
 - die Mitteilung, daß dem Aktionär auf Verlangen die in Artikel 89 erwähnten Unterlagen zur Verfügung stehen,
 - die Aufforderung, Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung zu erteilen,
 - die Mitteilung, wie der Vertreter das Stimmrecht jeweils ausüben wird, wenn der Aktionär keine Weisung erteilt;
 - e) das Stimmrecht ist entsprechend den Weisungen des Aktionärs oder, wenn dieser keine Weisungen erteilt, so auszuüben, wie es dem Aktionär mitgeteilt worden ist. Es kann jedoch abweichend von den Weisungen des Aktionärs oder der ihm zugegangenen Mitteilung ausgeübt werden, wenn Umstände eintreten, die bei Erteilung der Weisungen oder bei Absendung der Aufforderung zur Erteilung der Vollmacht nicht bekannt waren, und wenn bei Befol-

gung der Weisungen die Interessen des Aktionärs gefährdet würden. Der Vertreter hat den Aktionär hiervon unverzüglich zu unterrichten und ihm die Gründe des Abweichens mitzuteilen.

2. Abweichend von Absatz 1, Buchstabe a) kann die Vollmacht für einen Zeitraum von höchstens 15 Monaten erteilt werden. In diesem Fall sind die Angaben gemäß Absatz 1, Buchstabe d) allen in Absatz 1, Buchstabe c) genannten Aktionären vor jeder Hauptversammlung mitzuteilen.

Artikel 89

(Bestimmungen über Unterlagen der Rechnungslegung)

Jedem Aktionär müssen mindestens vom Tag der Absendung oder der Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung an, die über den Jahresabschluß, gegebenenfalls den konsolidierten Jahresabschluß, und die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet, der Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses, falls er nicht im Jahresabschluß erscheint, der Lagebericht sowie die Erklärung der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen zur Verfügung stehen. Jeder Aktionär muß die Möglichkeit haben, eine Abschrift dieser Unterlagen auf Antrag kostenlos zu beziehen. Vom gleichen Tag an ist der Bericht der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen in den Räumen der SE für jeden Aktionär auf Antrag zur Einsichtnahme aufzulegen.

Artikel 90

(Informationsrechte)

1. Jedem Aktionär ist in der Hauptversammlung auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen, die einen Gegenstand der Tagesordnung oder einen Gegenstand betreffen, über den die Hauptversammlung einen Beschluß gemäß Artikel 91, Absatz 2 fassen kann.
2. Zur Erteilung dieser Auskünfte sind das Leitungsorgan oder die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans verpflichtet.
3. Die Erteilung der Auskunft darf nur verweigert werden, wenn sie
 - a) geeignet ist, der Gesellschaft oder einem von ihr kontrollierten Unternehmen ernststen Schaden zuzufügen; oder
 - b) eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung verletzen würde.
4. Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, daß seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift der Hauptversammlung aufgenommen werden.

5. Der Aktionär, dem die Auskunft verweigert worden ist, kann die Begründetheit dieser Auskunftsverweigerung durch das Gericht des Sitzes der SE überprüfen lassen. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beendigung der Hauptversammlung zu stellen.

Artikel 91

(Beslußfassung, Tagesordnung)

1. Die Hauptversammlung darf über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht gemäß Artikel 84, Absatz 2, Buchstabe f) mitgeteilt oder gemäß Artikel 85, Absatz 3 bekanntgemacht worden sind, keine Beschlüsse fassen.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn alle Aktionäre in der Hauptversammlung erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär gegen eine solche Beslußfassung Widerspruch einlegt.

Artikel 92

(Stimmrecht)

1. Das Stimmrecht der Aktionäre entspricht dem durch die Aktie verkörperten Anteil am gezeichneten Kapital.

2. Durch Satzung kann festgelegt werden:

- a) eine Beschränkung oder ein Ausschluß des Stimmrechts für Aktien, die besondere Vorteile gewähren;
- b) eine Beschränkung der Zahl der Stimmrechte für Aktien, die demselben Aktionär gehören, sofern die Beschränkung zumindest für alle Aktionäre derselben Gattung gilt.

3. Das Stimmrecht darf in folgenden Fällen nicht ausgeübt werden:

- a) solange der von der Gesellschaft eingeforderte Betrag der Einlage noch nicht geleistet worden ist;
- b) bei eigenen Aktien der SE oder einer ihrer Tochtergesellschaften.

4. Für die Ausübung des Stimmrechts bei Erbschaft, Nießbrauch, verpfändeten Aktien und unterlassener Mitteilung erheblicher Beteiligungen gilt das Recht des Sitzes der SE.

Artikel 93

(Interessenkonflikt)

Ein Aktionär oder der Vertreter eines Aktionärs darf das Stimmrecht aus eigenen oder aus Aktien Dritter nicht ausüben, wenn die Beslußfassung der Hauptversammlung zum Gegenstand hat:

- a) die Geltendmachung von Ansprüchen der SE gegen den Aktionär;
- b) die Erhebung einer Haftungsklage gegen den Aktionär gemäß Artikel 78;
- c) den Verzicht auf das Recht, Haftungsklage gegen den Aktionär gemäß Artikel 79 zu erheben.

Artikel 94

(Erforderliche Mehrheit)

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen außer in den Fällen, in denen diese Verordnung eine größere Mehrheit vorsieht, mindestens der absoluten Mehrheit der Stimmen des vertretenen gezeichneten Kapitals.

2. Für die Bestellung oder Abberufung der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans darf die Satzung jedoch keine größere Mehrheit als die in Absatz 1 vorgesehene vorschreiben.

Artikel 95

(Satzungsänderungen)

1. Jede Änderung der Satzung oder des Gründungsakts bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung.

2. Die Satzung kann jedoch versehen, daß das Verwaltungsorgan oder das Leitungsorgan die Satzung oder den Gründungsakt ändern können, sofern eine solche Änderung nur der Ausführung eines Beschlusses dient, der entweder bereits von der Hauptversammlung oder hierzu von der Hauptversammlung oder durch die Satzung oder den Gründungsakt ermächtigten Verwaltungs- oder Leitungsorgan gefaßt worden ist.

Artikel 96

1. Der vollständige Wortlaut der Änderung der Satzung oder des Gründungsakts, über welche die Hauptversammlung zu beschließen hat, ist in die Einberufung zu dieser Versammlung aufzunehmen.

2. Die Satzung kann jedoch bestimmen, daß jeder Aktionär den vollständigen Wortlaut der Änderung gemäß Absatz 1 kostenlos auf einfache Anfrage beziehen kann.

Artikel 97

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung, die eine Änderung der Satzung oder des Gründungsakts zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der Stimmen des vertretenen gezeichneten Kapitals ausmacht.

2. Die Satzung kann jedoch bestimmen, daß eine einfache Mehrheit der Stimmen im Sinne von Absatz 1

ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist.

3. Beschlüsse der Hauptversammlung, die eine Erhöhung der Verbindlichkeiten der Aktionäre zur Folge haben, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung aller davon betroffenen Aktionäre.

4. Der Beschluß über die Änderung des Status oder des Gründungsakts wird gemäß Artikel 9 offengelegt.

Artikel 98

(Gesonderte Abstimmung bei mehreren Gattungen von Aktien)

1. Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, so ist der Beschluß der Hauptversammlung von einer gesonderten Abstimmung zumindest jeder Gruppe von Aktionären abhängig, deren Rechte durch den Beschluß berührt werden.

2. Bedarf der Beschluß der Hauptversammlung der Mehrheit der Stimmen gemäß Artikel 97, Absätze 1 und 2, so ist diese Mehrheit auch für die gesonderte Abstimmung jeder Gruppe von Aktionären erforderlich, deren Rechte durch den Beschluß berührt werden.

Artikel 99

1. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

2. Die Niederschrift muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Ort und Tag der Versammlung;
- b) den Gegenstand der Beschlußfassungen;
- c) das Ergebnis der Abstimmungen.

3. Der Niederschrift sind beizufügen:

- a) das Teilnehmerverzeichnis;

b) die Unterlagen über die Einberufung der Hauptversammlung.

4. Die Niederschrift sowie die beigefügten Unterlagen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Jeder Aktionär kann eine Kopie der Niederschrift sowie der beigefügten Unterlagen kostenlos auf einfache Anfrage beziehen.

Artikel 100

(Anfechtung von Beschlüssen der Hauptversammlung)

1. Hauptversammlungsbeschlüsse können wegen Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung oder der Satzung der Gesellschaft unter den folgenden Voraussetzungen angefochten werden.

2. Die Anfechtungsklage kann von jedem Aktionär oder von jeder Person mit einem rechtmäßigen Interesse erhoben werden, sofern sie ein Interesse an der Beachtung der verletzten Vorschrift geltend machen kann und die Beschlußfassung der Hauptversammlung durch die Verletzung geändert oder beeinflußt worden sein könnte.

3. Die Anfechtungsklage ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Versammlung vor dem Gericht des Sitzes der SE zu erheben. Sie ist gegen die SE zu richten.

4. Die Modalitäten des Verfahrens der Nichtigkeitsklage bestimmen sich nach dem am Sitz der Gesellschaft geltenden Recht.

5. Die Entscheidung, die der Nichtigkeitsklage stattgibt, wird gemäß Artikel 9 offengelegt.

6. Ein Beschluß kann nicht mehr für wichtig erklärt werden, wenn er durch einen anderen ersetzt worden ist, der im Einklang mit dieser Verordnung und der Satzung der SE ergangen ist. Das Gericht kann auch von Amts wegen eine ausreichende Frist gewähren, damit die Hauptversammlung einen solchen neuen Beschluß fassen kann.

TITEL V

JAHRESABSCHLUSS UND KONSOLIDierter ABSCHLUSS

ERSTER ABSCHNITT

JAHRESABSCHLUSS

Erster Unterabschnitt

Aufstellung des Jahresabschlusses

Artikel 101

1. Die SE stellt einen Jahresabschluß auf, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem

Anhang zum Jahresabschluß besteht. Diese Unterlagen bilden eine Einheit.

2. Der Jahresabschluß der SE wird vorbehaltlich von Absatz 3 gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 78/668/EWG aufgestellt.

3. a) Die Artikel 1 und 2, Absatz 5, letzter Satz und Absatz 6, Artikel 4, Absatz 1, letzter Satz, Absatz 2, letzter Satz, Absatz 3, Buchstabe b), letzter Satz und Absatz 4, letzter Satz, die Artikel 5, 43, Absatz 2, 45, Absatz 1, Buchstabe b), letzter Satz und die Artikel 54, 55 und 62 der Richtlinie 78/660/EWG finden keine Anwendung.

- b) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen der Artikel 2, 3, 4, 6 und 7 der Richtlinie 78/660/EWG. Die SE kann von der in Artikel 6 dieser Richtlinie vorgesehenen Option Gebrauch machen.
- c) Für die Aufstellung der Bilanz kann die SE zwischen den Gliederungen in den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 78/660/EWG wählen. Sie kann von den vorgesehenen Optionen in den Artikeln 9, 10, 11, 18, letzter Satz, 20, Absatz 2 und 21, letzter Satz dieser Richtlinie Gebrauch machen.
- d) Für die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung kann die SE zwischen den in den Artikeln 23 bis 26 der Richtlinie 78/660/EWG vorgesehenen Gliederungen wählen. Sie kann von den in den Artikeln 27 und 30 dieser Richtlinie vorgesehenen Optionen Gebrauch machen.
- e) Die Bewertung der Posten im Jahresabschluß erfolgt nach den in Artikel 31 der Richtlinie 78/660/EWG aufgeführten Grundsätzen. Für die Bewertung gilt der Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß Artikel 34 bis 42 dieser Richtlinie.

Die SE kann jedoch eine der drei in Artikel 33 der genannten Richtlinie vorgesehenen Bewertungsmethoden wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so vergewissert sie sich, daß die angewandte Methode den in diesem Artikel aufgeführten Grundsätzen entspricht. Die angewandte Methode ist im Anhang zu erläutern.

Die SE kann von den in den Artikeln 34, Absatz 1, 36, 37, Absätze 1 und 2, 39, Absatz 1, Buchstabe c) und 2 sowie 40, Absatz 1 der Richtlinie vorgesehenen Optionen Gebrauch machen.

- f) Außer den in anderen Bestimmungen der Richtlinie 78/660/EWG vorgesehenen Angaben muß der Anhang zumindest die in Artikel 43 derselben Richtlinie vorgesehenen Angaben enthalten. Die SE kann von den in den Artikeln 44 und 45, Absätze 1 und 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Optionen Gebrauch machen.

Zweiter Unterabschnitt

Erstellung des Lageberichts

Artikel 102

- Die SE erstellt einen Lagebericht, der zumindest den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darstellt, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht.
- Der Lagebericht enthält auch die in Artikel 46 der Richtlinie 78/660/EWG vorgesehenen Angaben.

Dritter Unterabschnitt

Prüfung

Artikel 103

- Der Jahresabschluß der SE wird durch eine oder mehrere der in einem Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 84/253/EWG⁽¹⁾ zugelassenen Personen überprüft. Diese Personen haben auch zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluß des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht.
- Entspricht die SE den in Artikel 11 der Richtlinie 78/660/EWG vorgesehenen Größenmerkmalen, so ist sie nicht verpflichtet, ihren Jahresabschluß prüfen zu lassen. In diesem Fall unterliegen die Mitglieder des Verwaltungs- oder des Leitungsorgans den für Aktiengesellschaften im Sitzstaat vorgesehenen Sanktionen, wenn der Jahresabschluß oder der Lagebericht nicht nach den Bestimmungen dieses Abschnitts erstellt sind.

Vierter Unterabschnitt

Offenlegung

Artikel 104

- Der ordnungsgemäß gebilligte Jahresabschluß und der Lagebericht sowie der Abschlußbericht sind nach den in den Rechtsvorschriften des Sitzstaates der SE gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehenen Verfahren offenzulegen.
- Die SE kann von den in Artikel 47 der Richtlinie 78/660/EWG vorgesehenen Optionen Gebrauch machen.
- Die Artikel 48, 49 und 50 der Richtlinie 78/660/EWG finden auf die SE Anwendung.

Fünfter Unterabschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 105

Die Artikel 56 bis 61 der Richtlinie 78/660/EWG finden auf die SE Anwendung. Die SE kann von den in diesen Artikeln vorgesehenen Optionen Gebrauch machen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 126 vom 12. 5. 1984, S. 20.

ZWEITER ABSCHNITT

KONSOLIDIRTER ABSCHLUSS

Erster Unterabschnitt

Voraussetzung für die Aufstellung des konsolidierten Abschlusses

Artikel 106

1. Ist die SE ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 1, Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG, so hat sie einen konsolidierten Abschluß und einen konsolidierten Lagebericht gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie zu erstellen.

2. Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe c, letzter Satz, Buchstabe d) bb, letzter Satz und Buchstabe d), zweiter und dritter Absatz sowie die Artikel 4 und 5 der Richtlinie 83/349/EWG finden keine Anwendung.

3. Die SE kann von den in den Artikeln 1, 6, 12 und 15 der Richtlinie 83/349/EWG vorgesehenen Optionen Gebrauch machen.

Artikel 107

1. Ist die SE ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 1, Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG und gleichzeitig ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegt, so ist sie unter den in den Artikeln 7 und 8 derselben Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen von der Verpflichtung befreit, einen konsolidierten Abschluß zu erstellen. Artikel 10 dieser Richtlinie ist anzuwenden.

2. Die Artikel 7, Absatz 1, Buchstabe b, zweiter Unterabsatz 8, Absatz 1, letzter Satz und Absätze 2 und 3 sowie 9 der Richtlinie 83/349/EWG finden keine Anwendung.

3. Die in Absatz 1 vorgesehene Befreiung gilt nicht, wenn die Wertpapiere der SE zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Mitgliedstaat zugelassen sind.

Artikel 108

1. Ist die SE ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 1, Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG und gleichzeitig ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das nicht dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegt, so ist sie unter den in Artikel 11 der genannten Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen von der Verpflichtung befreit, einen konsolidierten Abschluß zu erstellen.

2. Artikel 8, Absatz 1, zweiter Satz, Absätze 2 und 3 und Artikel 10 der Richtlinie 83/349/EWG finden keine Anwendung.

3. Die in Absatz 1 vorgesehene Befreiung gilt nicht, wenn die Wertpapiere der SE zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Mitgliedstaat zugelassen sind.

Zweiter Unterabschnitt

Art und Weise der Aufstellung des konsolidierten Abschlusses

Artikel 109

1. Der konsolidierte Abschluß besteht aus der konsolidierten Bilanz, der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang. Diese Unterlagen bilden eine Einheit.

2. Der konsolidierte Abschluß ist vorbehaltlich des Absatzes 3 gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 83/349/EWG zu erstellen.

3. a) Artikel 16, Absatz 5, letzter Satz und Absatz 6, Artikel 33, Absatz 2, Buchstabe c), erster Satz und Absatz 3, letzter Satz, Artikel 34, Nr. 12, letzter Satz und Nr. 13, letzter Satz, Artikel 35, Absatz 1, Buchstabe b), zweiter Satz und die Artikel 40, 41, Absatz 5, sowie 48 der Richtlinie 83/349/EWG finden keine Anwendung.

b) Die SE kann von den in den Artikeln 17, Absatz 2, 19, Absatz 1, Buchstabe b), 20, 26, Absatz 1, Buchstabe c), letzter Satz und Absatz 2, 27, Absatz 2, 28, zweiter Satz, 29, Absatz 2, Buchstabe a), zweiter Satz und Absatz 5, letzter Satz, 30, Absatz 2, 32, 33, Absatz 2, Buchstabe d) und 35, Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG vorgesehenen Optionen Gebrauch machen.

Dritter Unterabschnitt

Erstellung des konsolidierten Lageberichts

Artikel 110

1. Der konsolidierte Lagebericht hat zumindest den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht.

2. Der konsolidierte Lagebericht enthält auch die in Artikel 36 der Richtlinie 83/349/EWG vorgesehenen Angaben. Die SE kann von der in Absatz 2, Buchstabe d), letzter Satz dieses Artikels vorgesehenen Option Gebrauch machen.

Vierter Unterabschnitt

Prüfung des konsolidierten Abschlusses

Artikel 111

Die Prüfung des konsolidierten Abschlusses erfolgt durch eine oder mehrere in einem Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 84/253/EWG zugelassene Personen. Diese Personen haben auch zu prüfen, ob der konsolidierte Lagebericht mit dem konsolidierten Abschluß des betreffenden Geschäftsjahres im Einklang steht.

Fünfter Unterabschnitt

Offenlegung

Artikel 112

1. Der ordnungsgemäß gebilligte konsolidierte Abschluß, der konsolidierte Lagebericht sowie der Abschlußprüfungsbericht werden nach dem Recht des Sitzstaates der SE gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG offengelegt.
2. Artikel 38 Absätze 3, 4 und 6 der Richtlinie 83/349/EWG finden keine Anwendung.

3. Die Mitglieder des Leitungsorgans oder die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans unterliegen den (... vorgesehenen Sanktionen), wenn der konsolidierte Abschluß und der konsolidierte Lagebericht nicht offengelegt worden sind.

DRITTER ABSCHNITT

BANKEN UND VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Artikel 113

1. Die SE, die Kredit- und Finanzinstitute sind, halten sich bezüglich der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses an die in den Rechtsvorschriften des Sitzstaates in Anwendung der Richtlinie 86/635/EWG⁽¹⁾ vorgesehenen Regeln.
2. Die SE, die Versicherungsunternehmen sind, halten sich bezüglich der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses an die in den Rechtsvorschriften des Sitzstaates in Anwendung einer (Richtlinie, die in Ergänzung der Richtlinie 78/660/EWG die Bestimmungen über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß der Versicherungsunternehmen harmonisiert), vorgesehenen Regeln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1986, S. 1.

TITEL VI

KONZERNE

Artikel 114

1. Die Rechte und Pflichten zum Schutz von Minderheitsaktionären und Dritten, die sich für ein Unternehmen aus der Tatsache ergeben, daß es eine SE beherrscht, richten sich nach dem Recht, das auf Aktiengesellschaften anwendbar ist, die dem Recht des Sitzstaates der SE unterliegen.
2. Absatz 1 läßt die Verpflichtungen unberührt, denen das herrschende Unternehmen aufgrund des für es geltenden Rechts unterliegt.

TITEL VII

AUFLÖSUNG, LIQUIDATION, ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT UND EINSTELLUNG DER ZAHLUNGEN

ERSTER ABSCHNITT

AUFLÖSUNG

Artikel 115

Die SE wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der in der Satzung oder im Gründungsakt bestimmten Dauer; oder
2. durch Beschluß der Hauptversammlung der Aktionäre; oder

3. durch Beschluß des Gerichts des Sitzes:

- a) wenn das gezeichnete Kapital unter das gemäß Artikel 4 bestimmte Mindestkapital fällt;
- b) wenn der Jahresabschluß während der letzten drei Geschäftsjahre der Gesellschaft nicht offengelegt wurde;
- c) wegen eines Auflösungsgrundes, den das Recht am Sitz der SE, die Satzung oder der Gründungsakt vorsehen.

Artikel 116

(Auflösung durch die Hauptversammlung)

1. Der Beschluß der Hauptversammlung der Aktionäre über die Auflösung der Gesellschaft aus einem in der Satzung oder im Gründungsakt vorgesehenen Grund bedarf wenigstens der Stimmenmehrheit des vertretenen gezeichneten Kapitals.

2. In allen anderen Fällen bedarf der Beschluß der Hauptversammlung über die Auflösung der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen des vertretenen gezeichneten Kapitals. Die Satzung kann jedoch vorsehen, daß die in Absatz 1 genannte einfache Mehrheit ausreicht, wenn mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist.

Artikel 117

(Auflösung durch das Gericht des Sitzes)

1. Das Auflösungsverfahren vor dem Gericht des Sitzes kann vom Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan der SE oder von einem Aktionär oder einer Person mit einem berechtigten Interesse beantragt werden.

2. Ist die SE in der Lage, dem Auflösungsgrund abzuweichen, kann ihr das Gericht eine zur Regelung der Situation ausreichende Frist einräumen.

Artikel 118

(Offenlegung der Auflösung)

Die Auflösung der SE wird nach den Modalitäten des Artikels 9 offengelegt.

Artikel 119

(Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft)

1. Die Hauptversammlung kann die Fortsetzung einer durch Zeitablauf oder durch Beschluß der Hauptversammlung aufgelösten SE beschließen, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens gemäß Artikel 136 begonnen worden ist.

2. Der Beschluß über die Fortsetzung der Gesellschaft wird gemäß Artikel 126 Absatz 2 gefaßt und nach den Modalitäten des Artikels 9 offengelegt.

ZWEITER ABSCHNITT

LIQUIDATION

Artikel 120

(Bestellung der Liquidatoren)

1. Nach der Auflösung der SE findet die Liquidation ihres Vermögens statt. Die Liquidation wird von einem oder mehreren Liquidatoren besorgt.

2. Die Liquidatoren werden wie folgt bestellt:

- a) entweder direkt aufgrund der Satzung oder des Gründungsakts oder nach den darin vorgesehenen Modalitäten;
- b) oder durch einen Beschluß der Hauptversammlung der Aktionäre, der mit der in Artikel 126, Absatz 1 vorgesehenen einfachen Stimmenmehrheit gefaßt wird;
- c) oder — falls keine Bestellung gemäß Buchstabe a) oder b) erfolgt — durch das Gericht des Sitzes auf Antrag eines Aktionärs oder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Gesellschaft.

3. Die Aufgaben der Liquidatoren werden, falls diese nicht gemäß Absatz 2 bestellt werden, vom Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Gesellschaft wahrgenommen.

4. Die Hauptversammlung setzt die Vergütung der Liquidatoren fest. Werden die Liquidatoren vom Gericht des Sitzes bestellt, setzt letzteres deren Vergütung fest.

Artikel 121

(Abberufung der Liquidatoren)

Die Liquidatoren können vor Abschluß der Liquidation abberufen werden:

- a) im Falle ihrer Bestellung gemäß Artikel 120, Absatz 2, Buchstaben a) und b) oder bei Anwendung des Artikels 120, Absatz 3 durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit gemäß Artikel 116, Absatz 1 gefaßten Beschluß der Hauptversammlung;
- b) in allen Fällen ihrer Bestellung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch das Gericht des Sitzes auf Antrag einer Person mit einem berechtigten Interesse.

Artikel 122

(Befugnisse der Liquidatoren)

1. Die Liquidatoren können alle für die Liquidation der SE notwendigen Handlungen vornehmen, insbesondere die laufenden Geschäfte beenden, die Forderungen einziehen, das verbleibende Vermögen der SE in dem für die Liquidation notwendigen Umfang in Geld umsetzen und die Gläubiger befriedigen. Soweit es die Liquidation erfordert, dürfen sie auch neue Geschäfte eingehen.

2. Die Liquidatoren sind befugt, die SE außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten.

Die Bestellung, die Beendigung der Liquidationsaufgaben sowie die Identität der Liquidatoren werden gemäß Artikel 9 bekanntgemacht. In den Bekanntmachungen ist darauf hinzuweisen, ob die Liquidatoren allein oder gemeinschaftlich die Gesellschaft vertreten können.

Artikel 123

(Haftung der Liquidatoren)

Die Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der SE gelten auch für die zivilrechtliche Haftung der Liquidatoren bei Fehlern, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe begehen.

Artikel 124

(Unterlagen der Rechnungslegung)

1. Die Liquidatoren haben zum Zeitpunkt der Eröffnung der Liquidation einen die Vermögensverhältnisse der SE darstellenden Abschluß aufzustellen. Jeder Aktionär oder Gläubiger der SE kann auf Antrag unentgeltlich eine Abschrift dieses Abschlusses erhalten.

2. Die Liquidatoren haben der Hauptversammlung jährlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

3. Die Vorschriften über die Aufstellung, Kontrolle und Offenlegung des Jahresabschlusses bzw. des konsolidierten Jahresabschlusses sowie über die Zulassung der mit der gesetzlichen Kontrolle dieser Abschlüsse beauftragten Personen finden entsprechende Anwendung.

Artikel 125

(Unterrichtung der Gläubiger)

Die in Artikel 118 vorgesehene Offenlegung der Auflösung der Gesellschaft hat die Aufforderung der Gläubiger, ihre Ansprüche anzumelden, sowie die Angabe der Frist zu enthalten, nach deren Ablauf die Verteilung des Vermögens erfolgt.

Außerdem ist eine solche Aufforderung schriftlich an jeden bekannten Gläubiger der Gesellschaft zu richten.

Artikel 126

(Verteilung des Vermögens)

1. Eine Verteilung des Vermögens an die in der Satzung oder im Gründungsakt genannten Berechtigten oder andernfalls an die Aktionäre darf nur vorgenommen werden, nachdem die Gläubiger der Gesellschaft befriedigt werden und die in den Artikeln 135 und 137, Absatz 2 vorgesehenen Fristen abgelaufen sind.

2. Das Reinvermögen der SE wird nach Befriedigung ihrer Gläubiger und gegebenenfalls nach Verteilung der Beträge, die den in Absatz 1 genannten Berechtigten geschuldet werden, und sofern die Satzung oder der Gründungsakt keine gegenteilige Klausel enthält, unter die Aktionäre nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge verteilt.

3. Sind die Einlagen auf das Grundkapital nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnis geleistet, so werden die geleisteten Einlagen erstattet. In diesem Fall wird nur das verbleibende Reinvermögen gemäß Absatz 2 verteilt. Reicht das Reinvermögen zur Erstattung der Einlagen nicht aus, so haben die Aktionäre den Verlust nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge zu tragen.

4. Ist eine Forderung gegenüber der SE nicht fällig, ist sie streitig oder ist der Gläubiger nicht bekannt, so darf die Verteilung des Reinvermögens nur vorgenommen werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet wird oder wenn bei einer teilweisen Verteilung das verbleibende Vermögen dem Gläubiger genügend Sicherheit bietet.

Artikel 127

(Verteilungsdokument)

1. Die Liquidatoren haben ein Dokument über die Verteilung des Reinvermögens der Gesellschaft gemäß Artikel 126 nach Ablauf der in Artikel 125 genannten Frist aufzustellen.

2. Dieses Verteilungsdokument ist der Hauptversammlung und allen in der Satzung oder im Gründungsakt genannten Berechtigten zur Kenntnis zu bringen. Jeder Aktionär und jeder Berechtigte kann binnen drei Monaten nach Unterrichtung der Hauptversammlung oder seiner selbst gegen dieses Verteilungsdokument Klage beim Gericht des Sitzes erheben. Vor Ablauf dieser Frist darf keine Verteilung vorgenommen werden.

3. Wird eine Klage eingereicht, so muß das Gericht entscheiden, ob und in welchem Umfang im Laufe des Verfahrens bis zur Urteilsverkündung eine teilweise Verteilung vorgenommen werden kann.

Artikel 128

(Abschluß der Liquidation)

1. Nach der Verteilung gilt die Liquidation als abgeschlossen.

2. Werden nach Abschluß der Liquidation zuvor unbekannte Vermögensbestandteile der Gesellschaft entdeckt oder stellen sich weitere Liquidationsmaßnahmen als nötig heraus, so hat das Gericht auf Antrag eines Aktionärs oder Gläubigers die bisherigen Liquidatoren neu zu bestellen oder andere Liquidatoren zu berufen.

3. Der Abschluß der Liquidation und die Löschung der SE in dem in Artikel 8, Absatz 1 genannten Register werden nach den in Artikel 9 vorgesehenen Modalitäten offengelegt.

4. Nach der Liquidation sind die Bücher und schriftlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Liquidation bei dem in Absatz 3 genannten Register zu hinterlegen. Jeder Interessent kann Einsicht in diese Bücher und Unterlagen erhalten.

DRITTER ABSCHNITT

ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT UND
ZAHLUNGSEINSTELLUNG*Artikel 129*

Die SE unterliegt den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Zahlungsunfähigkeit und die Zahlungseinstellung des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat.

Artikel 130

1. Die Eröffnung eines Verfahrens wegen Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung wird von der mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Person beim Register angemeldet. Die Meldung enthält folgende Angaben:

- a) die Maßnahme, das Datum der Entscheidung und das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat;
- b) das Datum der Zahlungseinstellung, wenn die Entscheidung diese Angabe enthält;
- c) Namen und Anschriften des bzw. der Kuratoren, Verwalter, Liquidatoren und Personen, auf die Befugnisse zur Durchführung des Verfahrens übertragen wurden;
- d) alle sachdienlichen Angaben.

2. Hat ein Gericht wegen fehlenden gezeichneten Vermögens die Eröffnung eines in Absatz 1 genannten Verfahrens endgültig abgelehnt, ordnet es entweder von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten die Eintragung dieser Entscheidung im Register an.

3. Die nach Absatz 1 und 2 erfolgte Meldung bzw. Eintragung wird gemäß Artikel 9 offengelegt.

TITEL VIII

VERSCHMELZUNG

Artikel 131

(Fälle der Verschmelzung)

Eine SE kann mit anderen SE oder mit Aktiengesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind, verschmolzen werden

- a) durch Gründung einer neuen SE;
- b) durch Aufnahme durch die SE einer oder mehrerer Aktiengesellschaften;
- c) durch Aufnahme der SE durch eine Aktiengesellschaft;
- d) durch Gründung einer neuen Aktiengesellschaft.

Artikel 132

(Bestimmungen für Verschmelzungen)

1. Haben die an einer Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ihren Sitz im gleichen Mitgliedstaat, gelten die in Anwendung der Richtlinie 78/855/EWG erlassenen Rechtsvorschriften.

2. Haben die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ihren Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten, so gelten die Bestimmungen des Titels II sinngemäß.

TITEL IX

BETRIEBSSTÄTTEN

Artikel 133

1. Besitzt eine SE eine oder mehrere Betriebsstätten in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat und weist die Gesamtsumme der Ergebnisse dieser Betriebsstätten innerhalb eines Besteuerungszeitraums

einen Verlust aus, so kann dieser von den Gewinnen der SE in dem Staat, in dem die SE ihren steuerlichen Sitz hat, abgezogen werden.

2. Die späteren Gewinne der Betriebsstätten der SE in einem anderen Staat bilden in Höhe des nach Ab-

satz 1 abzugsfähigen Verlustes ein steuerpflichtiges Einkommen der SE in dem Staat, in dem sie ihren steuerlichen Sitz hat.

3. Sind die Betriebsstätten in einem Mitgliedstaat gelegen, so werden der nach Absatz 1 abzugsfähige Verlust und die nach Absatz 2 steuerpflichtigen Gewin-

ne nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ermittelt.

4. Den Mitgliedstaaten steht es frei, die vorstehenden Bestimmungen nicht anzuwenden, wenn sie die Doppelbesteuerung vermeiden, indem sie der SE gestatten, die von den Betriebsstätten entrichtete Steuer auf die von der SE zu versteuernden Gewinne der Betriebsstätten anzurechnen.

TITEL X

STRAFVORSCHRIFTEN

Artikel 134

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die bei Verstößen gegen die satzungsmäßigen Vorschriften der Aktiengesellschaft Anwendung finden, gelten auch für die Verletzung von Vorschriften dieser Verordnung.

TITEL XI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 135

Der Sitzstaat erläßt nach Maßgabe der Richtlinie ... Rechtsvorschriften, die die Stellung der Arbeitnehmer in der SE regeln.

Artikel 136

Eine SE kann in jedem Mitgliedstaat gegründet werden, der die Richtlinie ... (zur Regelung der Stellung der Arbeitnehmer in der SE) in innerstaatliches Recht umgesetzt hat.

Artikel 137

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
